Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schütz, Wilhelm <<von>>,

Rechtsgutachten in der Angelegenheit des Erzbischofs von Gnesen und Posen
Nebst einer Zugabe: Allocution Sr. Heiligkeit des Papstes Gregor XVI. in
dem Consistorium vom 13. September 1838 ; im Original und Uebersetzung

Regensburg 1838

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.eccl.390
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11092448-2

H.eccl.
390

Staatliche Bibliothek
Regensburg

Hist. eccl. 390

SBR069026950322

Hist. Eccl. 390

Rechtsgutachten

in der

Angelegenheit des Erzbischofes

von

Gnesen und Posen.

Von

Wilhelm v. Schütz.

Nebst einer Zugabe:

Allocution Sr. Heiligkeit des Papstes Gregor XVI. in dem Consistorium vom 13. September 1838.

Im Original und Uebersetzung.

Regensburg, 1838.
Verlag von G. Joseph Manz.

Aus der katholischen Monatschrift „Chrysostomus von Häglsperger" besonders abgedruckt.

Im Großherzogthum Posen läßt es sich zu einer kirchlich-politischen Verwicklung und Zerwürfniß an, die leider jenen Punct erreicht zu haben scheint, auf welchem und jenseits dessen die wahrheitsgemäße Entwicklung kaum mehr zu erwarten stehet, sondern schon jenes Zerhauen des Knotens zu befürchten ist, das nur von der weltlichen Macht ausgehen kann und wodurch diese sich selbst zerstört. Denn das politische Gewebe gewaltsam zerreißt am Ende doch nur, selbst wenn er Gesetze vorschützt, derjenige, welcher sich auf die Stärke des Armes vermeint stützen und verlassen zu können. Aber was geschieht dann? — Es wird bei einer vorliegenden Rechtsverwicklung das Recht des Stärkern geltend gemacht. Und wohin führt es, wenn das Recht des Stärkern an die Tagesordnung kömmt? Zur Revolution und zur Barricadenregierung. — So verhält sich es bei einfachen und reinen Rechtsverhältnissen, bei bloß politischen Rechtshändeln. Ist hingegen das Verhältniß dadurch ein verwickeltes und ein gegenseitiges, daß es sich gebildet hat und construirt, ja complicirt aus den reciproken Befugnissen und Verpflichtungen der kirchlichen und politischen Hoheit; dann drohet die Gefahr noch ungleich größer zu werden. Wer in einfach juridisch-politischen Relationen, wer in Sachen des Staats-, Völker- und Fürstenrechtes den ersten Schritt thut, das Recht des Stärkern zu brauchen und einseitig den Knoten zerhaut, der begründet gegen sich das Urtheil: nur, daß seine Kraft in der materiellen Stärke verbunden mit dem Muthe beruhe, das Rechtsband verach-

ten zu können, und die von ihm ausgehenden socialen Störungen bleiben innerhalb der Grenzen der Civilrevolution. Man betrachtet daher sein Vergehen nur als ein leichtes, gemeinbürgerliches. Wer aber in der gedachten Weise gegen ein aus religiösem und politischem Material construirtes und componirtes Wechselverhältniß zu Werke geht, wer hier das Recht des Stärkern anwenden will oder eintreten lassen, der legt hiermit zu Tage, daß er fuße: 1) auf seine materielle Stärke; 2) auf seine Nichtachtung der Rechtsverhältnisse und Rechtsverbindlichkeiten; 3) auf seine Nichtachtung der Religionsverhältnisse und der jeden Menschen binden sollenden Religionsschranken.

Gewißlich hat daher eine Macht, welche, bei der Berechnung ihrer Stärke, jene sämmtlichen drei Kräfte sich anrechnen und zu Gute schreiben kann, auf dem Felde, wo das Recht des Stärkern walten soll, eine größere Vermögenheit sich beizulegen, als diejenige Macht, welche nur das eine oder das andere davon besitzen oder gebrauchen will. Allein es darf nicht vergessen werden, um wie viel mehr dadurch auch bei der erstern die Zahl der Feinde wächst, und wie sie nicht bloß die Gegner des civilrevolutionären, sondern auch die Gegner des religiösrevolutionären Princips gegen sich aufbringt. Das Urtheil lautet dann nicht ferner: „Er ist stark, hauptsächlich weil er das Recht nicht achtet;" sondern es heißt: „Er ist stark, weil er weder das Recht, noch die Religion achtet; er tritt Recht und Religion mit Füßen!"

An welchem Platze und innerhalb welcher Region zeigt sich aber die furchtbarste Gefahr und Wirkung von diesem Nichtachten des Rechts und der Religion? — Es können nur zwei Gebiete, wenn man will zwei Massen, in Betrachtung kommen, die der Regierenden und die der Regierten nämlich. Da werden dann allerdings immer die kleinsten Gefahren dort hervortreten, wo die Regierenden es einmal wagen, das Recht des Stärkern, welches kein Recht, sondern nur die sich Recht nennende Stärke selbst ist, über das wahre und eigentliche Recht, so wie über die Gebote der Religion zu erheben; indem die Geschichte ja mancherlei Fälle aufzuweisen hat, wo Regierende so verfuhren, allein die sich in böse Wirkungen und in Drangsale kleidenden

göttlichen Strafen gelinde ausfielen und daher die bessern Verhältnisse sich wieder herstellten. Allein viel schlimmer sieht es aus und zum unaufhaltbaren Verderben, zum Untergange selbst muß es führen, wenn die Regierten es unternehmen, sich in den Gebrauch des Rechts des Stärkern zu setzen, seiner Ausübung aber zugleich durch Nichtachtung des Rechtes und der Religionsverpflichtungen überhaupt Nachdruck zu geben, um die Wirkung zu erhöhen.

Daß dergleichen eintrete, läßt sich als die Folge mehrerer Veranlassungen betrachten, von denen drei, dem Stande der Dinge in der Gegenwart nach, hauptsächlich namhaft zu machen sind. 1) Die falschen Doctrinen, wodurch die Regierten irre geleitet werden, und gegen die darum weise Regierungen sich niemals gleichgültig gezeigt haben. 2) Uebertriebene Bedrückung durch eine habsüchtig-eigensinnige, rein administrativ und durch keine Rechtsrücksicht gebunden seyn wollende, auf das Vielregieren versessene Verwaltung. 3) Hervortreten mit dem eigenen Beispiele, das Recht des Stärkern eintreten zu lassen, und, unter Nichtachtung des Rechts- und Religionsbandes während kritischer Zeitperioden, den Knoten zu durchhauen.

Ich mache hier nicht unabsichtlich die Beschränkung: „während kritischer Perioden.“ Denn wenn sicherlich eben dieses letztere, diese Benützung der bloßen Stärke in formeller Weise, indem sie nicht als Stärke, sondern als Recht der Stärke, mithin unter einem falschen Titel ausgeübt, das allerbedenklichste und verderblichste Ereigniß werden kann, so pflegt das doch nur in kritischen Zeitperioden zu geschehen, indem, wie schon bemerkt, unter Umständen und mit kluger Beschränkung, den Zeugnissen der Geschichte zufolge, einzelne Regenten dieß Mittel angewendet haben, ohne gerade durch dasselbe unmittelbar gestürzt worden zu seyn.

Allein ganz anders verhält sich es während der Zeiten der Aufregung, wo jeder Gebrauch, welchen Regierungen vom Rechte des Stärkern machen, d. h. der Stärke nicht den Cuiraß, sondern das Costüme des Advocaten oder Richters anlegen, Repressalien veranlassen können.

Es gibt bei solchen Zuständen jedesmal Rathgeber, welche die Gekrönten ermahnen, durch Nachgiebigkeit sich nicht zu schwach zu zeigen und von ihrem Rechte nichts zu vergeben. Dieß ist im Ganzen auch richtig, sobald nur der Maxime selbst nicht ein Mißverständniß hinzugefügt und der Begriff des Rechts falsch genommen wird. Allein gerade in dieser Beziehung wird am meisten gefehlt. Die Rathgeber verfahren mehrentheils viel zu lässig bei der Erörterung der beiden Präliminarfragen, nach den Rechts- und nach den Religionsverpflichtungen, in denen ihr Souverän stehet, und sie stellen nur zu selten vorher gründlich fest, ob jener ihr Herr auch zu den Schritten, welche er beabsichtet, wirklich mehr noch denn berechtigt, wohl gar verpflichtet sey. Dem ohnerachtet ist das gerade die Hauptfrage. Ein Fürst, der energisch in einer Maßregel verfährt, zu der er nicht berechtigt ist, muß, wie ich sogleich zeigen werde, zuletzt doch unterliegen. Ein Fürst, der energisch in einer Maßregel verfährt, zu der er berechtigt ist, kann seinen Endzweck erreichen und man wird ihn nach den Umständen consequent, standhaft, eigensinnig, oder wie sonst etwa, nennen. Ein Fürst endlich, der energisch in einer Maßregel verfährt, zu der er verpflichtet ist, wird zuletzt den vollen Sieg erringen und von Mitwelt wie Nachwelt bald bewundert, bald als Heilbringer gepriesen werden. Ein sprechendes Beispiel davon stellen jetzt der heilige Vater und Preußens Monarch auf. Ich betrachte hier nicht den materiellen Inhalt, nicht den Werth der Forderungen und Behauptungen, die den Gegenstand des Streites oder der Verhandlung bilden, sondern nur eine der Formen und Weisen, in denen dabei verfahren wird; und ich darf die ganze Mitwelt darauf aufmerksam machen, wie in allen vorliegenden Verhandlungen Rom stets nur gesprochen hat: „ich bin verpflichtet," hingegen Preußen: „ich bin berechtigt."

Von welcher unglaublichen Bedeutsamkeit ist dieser Unterschied nicht! Wäre nämlich in jener Posen'schen Angelegenheit Rom wirklich verpflichtet und Preußen nicht berechtigt, nun dann freilich würde die Sache bald, wenn auch nicht abgemacht, doch vor Gott und Menschen entschieden seyn. Aber es könnte ja doch, was freilich nicht wahrscheinlich ist, eine Art Rechtsparität

Statt haben, es könnte hier ein Collisionsfall vorliegen und es könnte sich am Ende die sonderbarste aller Lagen herausstellen, wo sich entweder nicht ausmachen läßt, wer eigentlich Recht habe, oder auch, wo beide Recht hätten. Wer würde dann nachgeben müssen? — Auch nicht eine einzige Stimme wird mir widersprechen können, wenn ich sage: derjenige, welcher berechtigt ist! — schon aus dem ganz einfachen Grunde, weil jeder Berechtigte auch seiner Berechtigung entsagen kann und er, eben als Berechtigter, auch die Berechtigung hat, seiner Berechtigung entsagen zu können. Allein mit dem Verpflichteten verhält sich es nicht in gleicher Weise; denn der kann, ohne einen Dritten, ohne den ihn Verpflichtenden zu beleidigen, sich nicht selbst von seiner Verpflichtung lossagen; und das ist der so tiefe wie geheime Grund, aus welchem wir Rom in den meisten Streitverhältnissen, worin es gestanden hat, Recht behalten sehen.

Ich behaupte hiermit nicht dieß, daß Rom in jedem Falle gegen die weltlichen Fürsten, es fordere, was es wolle, Recht behalten müsse; sondern ich behaupte, daß Rom in allen Fällen Recht behalten müsse, wo es unbezweifelt fest stehet, daß es verpflichtet sey, und setze daher des heiligen Stuhles politische Infallibilität, wiederum ganz einfach, auch mit darin, daß es wirklich von Oben her und durch den Geist der kirchlichen Einrichtung so angeordnet und gleichsam dahin vorgekehrt ist, daß in allen bedeutsamen Momenten und Verhältnissen die Frage nach der Berechtigung der Frage nach der Verpflichtung untergeordnet, letztere aber in Rom stets mit der höchsten Gewissenhaftigkeit abgewogen wird. Wie oft hat nicht Rom, im Drange der Verhältnisse, da nachgegeben, wo es berechtigt war? Nur da ist es nicht geschehen, wo wir es verpflichtet finden.

Kaum schwer fallen dürfte es mir, von dem Puncte aus, zu dem hiermit ich halb und halb unwillkürlich gelangt bin, die innere Nothwendigkeit im Wesen der römischen Hierarchie, wenn auch nicht allgemein faßlich und überzeugend, doch dergestalt unwidersprechlich zu entwickeln, daß wenigstens unter den Juristen mich die herrlichen Zierden verstehen würden, welche jetzt die Lehrstühle schmücken und deren Sinn zuerst sich in Deutschland aufgethan hat, um das wahre Wesen der Religion überhaupt, und der

christlichen Kirche besonders, auch im Rechtsgebiete zu verstehen. Denn darin concentrirt sich der ganze Begriff der Hierarchie summarisch, daß, wenn wir Erdensöhne in allen unsern zeitlichen Verhältnissen Verpflichtete sind, wo von unsern zeitlichen Verpflichtungen uns nur unsere zeitlichen Verpflichter losbinden können, nicht minder es göttlich Verpflichtete gibt, denen ein höchster Verpflichteter an der Spitze stehet, welcher zugleich der höchste Verpflichtete nur dadurch ist, weil er, auf dem ganzen Erdball der Einzige, seit Christus und Petrus mit dem göttlichen Verpflichter, Jesus Christus, in einem real und positiv unmittelbaren Verhältnisse sich befindet. Dieses Verhältniß einer realen und positiven Unmittelbarkeit, worin ein vom Weibe Geborner jederzeit auf Erden mit dem göttlichen Verpflichter, Jesus Christus, stehet, und so stehet, daß von gewissen Verpflichtungen nicht er selbst sich, sondern nur der göttliche Verpflichter ihn entbinden kann, dieß ist das wahre Wesen und die ewige Natur der christlichen römisch-katholischen Hierarchie und ist die Bürgschaft für uns, daß wir nicht ganz verloren gehen, auch unser Erdball nicht hineinstürzen soll in die Schlünde der Hölle. Denn jener ewige Friede, von dem Kant recht auf satanische Weise nur gefabelt hat, er ist realisirt, sobald unser Geschlecht sich eines, unmittelbar mit dem göttlichen Verpflichter, nicht dem trüglichen Gedanken, sondern der realen Wahrheit nach, im innigsten Verhältnisse stehenden menschlichen Verpflichteten erfreuet, der uns Alle aus Berechtigten zu solchen Verpflichteten macht, deren keiner sich selbst von seiner Verpflichtung entbindet, weil mit dieser Verpflichtung das Wesen der Berechtigung von selbst aufhören muß; folglich die römische Hierarchie nichts anders ist, als ein Reich, worin jeder Einzelne die göttliche Verpflichtung vollkommen kennt, von der er sich selbst nicht losbinden kann, damit aber der egoistische Begriff der Berechtigung in sich selbst aufgehoben und statt seiner viel Höheres realisirt ist. Doch ich eile, zurückzukehren zu meinem Hauptthema, das ich bei der Nothwendigkeit verließ, in Zeiten, wie die gegenwärtigen, auf den Thronen, sobald religiöse und kirchliche Probleme hervortreten, die Frage nach der Verpflichtung eben so ernsten als heiligen Sinnes zur wichtigsten und entscheidenden zu machen.

Denn sobald diese Feststellung der Verpflichtung nicht nur unterbleibt, sondern auch dabei die Berechtigungsfrage falsch erledigt wird, oder auch nur mit der Verpflichtungsfrage in Collision geräth, dann aber zum Gebrauch des Stärkerechts gelangt, tritt ein Verhältniß der Regierenden zu den Regierten ein, welches jene in den Abgrund stürzen muß. Werden nämlich auch allerdings die Regierten niemals mündig und bedürfen sie stets der Regierenden so sehr, daß man gar nicht genug dafür thun kann, die Lügensophistik zu bekämpfen, welche das Wort der Volksmündigkeit in den Gang bringen möchte; so kann es doch sehr wohl der Fall werden, daß die Regierenden sich von ihren Rechts- und Religionsverpflichtungen zu lösen versuchen, um das Recht des Stärkern geltend zu machen. Allein damit bereiten sie sich selbst den Untergang, weil die wahrhaft Stärkern denn doch die Regierten sind, in so fern sich bei ihnen die mehrere Kraft der größern Masse vorfindet, die unbesieglich wird, sobald sie sich von jeder rechtlichen und religiösen Verpflichtung lossagt, sich mit dem Begriff der bloßen Berechtigung, verbunden mit der Massenkraft, bewaffnet und so gegen die Regierenden in's Feld rückt.

Versäumen nun die fürstlichen Rathgeber es, bevor sie ihre Herren in religiös-politischen Dingen zu Maßregeln bestimmen, die Verpflichtungsfrage mit der letzten Schärfe festzustellen; so veranlassen sie die Regierten jedesmal zu einer doppelten Repressalie oder Retorsion, deren eine darin bestehet, daß auf dieser Seite, bloß nachahmend, gleichfalls das Recht des Stärkern geübt, also Rechts- und Religionsobliegenheit mit Füßen getreten wird, oder daß die Regierten, frommer als ihre Regierer, eine Gewissensfrage an die Natur ihrer Verpflichtung thun, indem nämlich auch dieß zu berücksichtigen bleibt, daß das Gewissen nicht bei dem Berechtigten, sondern eigentlich nur bei dem Verpflichteten seine heilige Wirksamkeit ausübt. Gewissen und Verpflichtung sind so eng verwandte Begriffe, daß der Gewissenhafte, bleibt er auch gleichgültig gegen die Beachtung oder Nichtbeachtung jeder eigenen Berechtigung, doch niemals die Verachtung der Verpflichtung gut heißen, sondern sogar, wo sie ihm im Leben begegnen will, auch bei Andern, sich Bedenken

darüber machen wird. Dieß muß denn auch sicherlich erfolgen, wenn den Regierten die Erscheinung nahe tritt, daß die Regierenden, nicht bloß wider ihre Berechtigung sich des Rechtes der Stärke bedienen, sondern auch ihre Berechtigung über die Gebühr strenge verfolgen, hauptsächlich aber ihre Verpflichtung aufhören zu achten, und daß sie Gebrauch machen von der Stärke, um, zur Lösung des Bandes der Verpflichtung, das Recht des Stärkern in Anwendung zu bringen. Denn es kömmt, sobald dieß erst der Fall wird, das Volk ganz unglaublich in Vortheil, indem — was ich absichtlich berühre, weil ein lügnerischer Sophismus dem Begriffe einer religiösen Demagogie Verbreitung zu geben sich bemüht — nun sich die Vorbedingungen zu einer doppelten Weise sich zu äußern bei demselben einstellen wollen; so daß nur bei der einen Art zu verfahren es strafbar wird, nur da strafbar wird, wo es die bloße Repressalie eintreten läßt und der Pflichtverletzung der Regierung die Pflichtverletzung des Gehorsams entgegenstellt. Allein es gibt auch noch eine andere Art, sich zu äußern; und diese darf betrachtet werden als eine Wirksamkeit des der eigenen Verpflichtung gedenk werdenden Gewissens. Diese letztere Art der Aeußerung tritt freilich nur dann ein, wenn es religiöse Conflicte sind, die dazu auffordern, weil lediglich da, wo diese sich erheben, es zu einer Opposition zwischen der bürgerlichen und der religiösen Verpflichtung kommen kann. Hier nämlich allein darf es, aber muß es auch erfolgen, daß nicht allein der höhere und geringere Werth der bürgerlichen und der religiösen Verpflichtung in Vergleichung gebracht wird; sondern daß auch der, Seitens der Regierenden erfolgte, Pflichtübertritt den Anlaß zu der Betrachtung gibt, ob diesem die Repressalie der eigenen Lossage von der Verpflichtung ebenfalls gegenübertreten dürfe. Aber der Gewissenhafte kömmt gar nicht auf diese Frage, ohne mit derselben die zu verbinden: welchergestalt er selbst verpflichtet sey, und da mahnt ihn dann, bei Religionshändeln, das Bewußtseyn einer zweifachen Verpflichtung, worin er steht, einer bloß bürgerlichen und zeitlichen, so wie einer religiösen und ewigen. Er wird sich dann bewußt, oder es sagt ihm dann sein Gewissen, daß, wenn freilich er von keiner der beiden Verpflichtungen sich selbst entbinden könne, doch wegen

der einen ihm sogar der Scheingrund zu einer Repressalie fehle, weil in Absicht dieser sein Verpflichter, welches dem Katholiken die Kirche und der Priester sind, nichts gethan habe, was zur Repressalie veranlassen könnte. Er stehet nun folglich zwischen dem bürgerlichen Verpflichter, der seine Verpflichtung hintangesetzt und dadurch Anlaß, wenn auch nicht Recht zur Retorsion gegeben hat, und zwischen dem geistlichen Verpflichter, der seine Verpflichtung nicht zurückgesetzt, also nicht Anlaß, geschweige Recht zur Retorsion gegeben, vielmehr dargethan hat, daß er seinem höhern göttlichen Verpflichter mit verdoppelt heiliger Treue und Gewissenhaftigkeit Proben und Beweise seiner Pflichterfüllung ablegen wolle. Er steht, sage ich, zwischen diesen beiden in der Mitte, und kann in solcher Lage wohl unmöglich verkennen, was ihm eigentlich obliegt, nämlich in der Obligation gegen denjenigen Verpflichter zu bleiben, der dem gemeinschaftlichen höhern Verpflichter ebenfalls treu verpflichtet geblieben, und den er schwere Drangsale geduldig auf sich nehmen sieht, nicht deßhalb, weil er eine Berechtigung hat verfolgen wollen, sondern weil er es nicht über sich bringen konnte, einer hohen Verpflichtung ungetreu zu werden.

In dieser kurzen Schilderung liegt vielleicht eine Entwicklung ja vollständige Darlegung aller der Bedingungen, welche jetzt eine Aufregung in der katholischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen veranlaßten, die nicht umhin kann, bis in die armseligste Hütte und bis in das Herz des geringsten Taglöhners einzudringen. Denn es ist jedem Posener nun so nahe gerückt, daß, weil er die Zerstreuungen nicht kennt, welche vom Wissenschafts- und Kunstluxus ausgehen, sondern Sinn und Gemüth bei ihm sich zusammendrängen auf das Religiöse, vom Erwachen bis zur Hingabe an die nächtliche Ruhe, sein Geistiges beschäftigt und in Bewegung gesetzt nur durch die beiden Wechselfälle wird, eines Verpflichters, welcher, seiner Ansichtsweise nach, der gemeinsamen höchsten Verpflichtung untreu wird, und eines Verpflichters, der, sein nächster Verpflichter, keiner der ihn bindenden Verpflichtung untreu wird, vielmehr, unter Gefahr und Drangsal, sich dem höchsten positiven wirksamen und wahrhaft lebendigen Verpflichter, welcher ist Jesus Christus, treuer und

ergebener bewekset, denn jemals. Dieß ist der enge aber heilige Gedankenkreis, zu welchem jeder Katholik im Großherzogthume Posen bald ausschließlich zurückkehren, und in welchem er sich, alle Zerstreuungen der civilisirten Frivolität oder frivolen Civilisation, der er ergeben gewesen war, hinwegbannend, einzig und allein bewegen, dadurch aber sich unzugänglich machen wird allen Einflüssen des weltlichen Gouvernements, um ausschließlich die religiösen und kirchlichen, wenn man will hierarchischen und theokratischen, in sich aufzunehmen. Mit andern Worten, es ist der Anfang zu der Möglichkeit eingetreten, daß der gnesensche und posensche Diöcesan, völlig verschlossen gegen seinen weltlichen Obern, sich gänzlich von diesem ab- und lediglich sich hinwendet zu seinem geistlichen Obern. Sollte dazu aber es wirklich kommen, sollte dieß Verhältniß sich wahrhaft ausbilden und befestigen, dann würde Niemand anders da seyn, welcher dermaleinst die Katholiken der gedachten Diöcese wieder zurückführen könnte zur weltlichen Obrigkeit, als ihr geistlicher Oberer. Geschehen würde dieß aus dem ganz einfachen Grunde, weil in dieser Diöcese der Geist einer falschen Wissenschaftlichkeit und falschen Civilisation noch nicht solche Irrnisse, Spaltungen und Zerstreuungen oder verschiedenartige Interessen in die Gemüther der Menschen gebracht hat, als solches in andern Regionen, z. B. in der Erzdiöcese Cöln der Fall geworden war, das Innere des Polen also immer noch nicht die Pandorabüchse geworden, in welcher, wie bei den Bewohnern anderer Länder, sehr Verschiedenartiges neben einander liegt und mit seinen oft heterogenen Ansprüchen gleichzeitig auftritt, um sie geltend zu machen oder für sie zu kämpfen.

Die Frage nach dem Entstehen dieses unangenehmen, ja bedenklichen Zustandes bekömmt zunächst es zu thun mit der Betrachtung, wie die Voruntersuchungen dessen, was die Berechtigung verbot, was sie gestatte und was der Verpflichtung entsprach, nicht richtig und mit der letzten Gründlichkeit dürften geführt worden seyn. Dieß wäre um so mehr zu beklagen, als der, von der weltlichen Macht noch nicht gleich dem Bruder zu Cöln in seiner Wirksamkeit gelähmte Erzbischof mittelst dieser ihm verbliebenen Wirksamkeit eine ähnliche Stellung behaup-

tet, wie der heilige Vater; weil er, gegenüber dem als Berechtigten auftretenden Monarchen, sich ganz als gebundenen Verpflichteten zeigt, der sich von dieser Verpflichtung selbst nicht losbinden darf und den sogar der einzige, der es könnte, der unmittelbar durch Christus selbst Verpflichtete, keineswegs davon hat losbinden wollen. Dadurch muß nun der Monarch, sogar wenn er berechtigt wäre, in eine unangenehme Stellung treten; und wahrhaft bedenklich werden dürfte dann sie für denselben, wenn sich zuletzt die behauptete Berechtigung doch mangelhaft erweisen sollte. Zwar hat dießmal der Landesherr mit einer nicht zu verkennenden Weisheit, den Mittheilungen ausländischer Zeitungen zufolge, sich einen Vorbehalt durch Allerhöchsteigenen Dazwischentritt gestiftet; allein wenn er davon Gebrauch machen wollte gegen ein Resultat, das die richterliche Form hat, so würde dieser Gebrauch wieder keine andere Form tragen können, als die der Begnadigung, deren Eintritt aber von zweierlei Unannehmlichkeiten begleitet seyn, weil mit gleicher Möglichkeit die Kirche sie ungern annehmen, als die bloße Rechtsansicht sie übel aufnehmen dürfte. Aus allen diesen Betrachtungen kann nur ein wahrhaftes Verdienst derjenige erwerben, der unerschrocken und ohne die Folgen zu scheuen, sich mit möglichster Gründlichkeit in eine Untersuchung einläßt, welche die Behörden scheinen verabsäumt und dadurch veranlaßt zu haben, daß ihr König und Herr von den Bewohnern einer ganzen Provinz sowohl, als von der gesammten Mitwelt verkannt und mißdeutet, im Buche der Geschichte aber mit ungünstigem Griffel gezeichnet und beurtheilt werden dürfte.

Die erste Schwierigkeit, worauf ein Versuch, wie der hiermit bezeichnete, stößt, ist die unangenehme Nothwendigkeit, sich die wahre Sachlage aus fremden, dem Auslande angehörigen Blättern zusammensetzen zu müssen. Denn da kann Manches fehlen, Manches auch unrichtig vorausgesetzt, folglich dem Leser ein nicht durchaus der Wahrheit entsprechender Thatbestand vorgelegt werden. Allein die Schuld trifft dann nicht den Referenten und er hat das Seinige gethan, wenn er die ihn nicht belästigende Ursache möglicher, aber unvermeidlicher Mängel gehörig angezeigt hat; nur dürfte es noch besser seyn, sich einer Erzäh-

lung des Herganges der Sache gänzlich zu enthalten, und bloß die wichtigsten derjenigen Urkunden vorzulegen, welche bisher durch ausländische Blätter bekannt geworden sind. Dieser Maxime will auch ich folgen und setze darum drei Erlasse, zwei königliche und einen ministeriellen, hieher.

I. Cabinetsordre Sr. Majestät des Königs an die Staatsminister v. Altenstein, v. Rochow und v. Werther.

„Der Erzbischof v. Dunin zu Posen, wie Ich aus dem von ihm an Mich gerichteten Schreiben vom 10. v. M., so wie aus den mit Ihrem Berichte vom 29. v. M. eingereichten, hierbei wieder zurückerfolgenden Verhandlungen zu Meinem höchsten Befremden ersehen habe, hat sich herausgenommen, ohne alle Veranlassung die schon seit einer langen Reihe von Jahren in seiner Diöcese bestehende und mit den Landesgesetzen übereinstimmende Praxis, hinsichtlich der kirchlichen Einsegnung gemischter Ehen, durch eine kirchliche Verordnung umzustoßen, und sich dabei auf bloße päpstliche Aeußerungen und Breven, welche weder an ihn, noch an seine Amtsvorgänger erlassen, theils auf eine ältere päpstliche Verordnung, deren Anwendung in meinen Staaten weder genehmigt worden, noch Statt gefunden hat, zu beziehen. Er hat durch diese Anmassung sowohl den Landesgesetzen, welche den Bischöfen den Erlaß solcher Verordnungen und die eigenmächtige Publication päpstlicher Bestimmungen ohne die Genehmigung des Staates ausdrücklich verbieten, als Meinem, ihm durch Meinen Befehl vom 30. Dec. v. J. kundgegebenen landesherrlichen Willen zuwider gehandelt, und dieses Vergehen noch besonders durch das seinem Hirtenbriefe in polnischer Sprache beigefügte Umlaufsschreiben verschärft, indem er darin seinen Geistlichen befiehlt, ihren Gemeinden bekannt zu machen, daß er sich bewogen gefunden, gegen Meinen ausdrücklichen Befehl und gegen die Landesgesetze zu handeln, und sie dadurch ebenfalls zum Ungehorsam, so wie zur Auflehnung gegen die Gesetze des Staats aufzufordern, und zugleich Haß und Erbitterung gegen die andern christlichen Religionsparteien zu erregen, nicht Anstand nimmt.

Der Erzbischof hat durch dieses Verfahren den Mir bei dem Antritte seines Amtes geleisteten Eid besonderer Treue und des Gehorsams verletzt, und Mir dadurch eine wohlgegründete Ver-

anlassung gegeben, ihm Meine landesherrliche Bestätigung wieder zu entziehen und sein ferneres Einwirken unmöglich zu machen. Bevor Ich indeß von dieser Meiner landesherrlichen Machtvollkommenheit Gebrauch mache, will Ich, daß der Erzbischof wegen seiner Vergehen zur Untersuchung gezogen werde, damit er Zeit gewinne, seine Verirrungen zu erkennen und zugleich dasjenige geltend zu machen, was er etwa zu seiner Vertheidigung anzuführen vermöchte. Ich bestimme zugleich, daß die gerichtlichen Untersuchungsacten vor der Abfassung des Erkenntnisses Mir mit Ihrem und dem Gutachten des Justizministers begleitet (hier muß eine Zeile in der Mittheilung fehlen), durch sein Benehmen während der Untersuchung Mir hiezu eine besondere Veranlassung geben sollte, vorbehalte, von Meinem landesherrlichen Rechte sofort Gebrauch zu machen.

Was Ich an den Oberpräsidenten Flottwell erlassen habe, ersehen Sie aus der Anlage. Von beiden haben Sie den Justizminister Mühler zur eventuell nothwendigen Einschreitung in Kenntniß zu setzen, und erwarte Ich Bericht über den Erfolg der getroffenen Maßregeln. Berlin, den 12. April 1838. gez. Friedrich Wilhelm."

II. An den Oberpräsidenten Flottwell.

„Ich übersende Ihnen in der abschriftlichen Anlage den von Mir in der Angelegenheit des Erzbischofes von Posen an die Staatsminister von Altenstein, von Rochow und v. Werther erlassenen Befehl mit dem Auftrage, den Inhalt desselben dem Erzbischof v. Dunin persönlich und auf eine feierliche Weise, in Gegenwart der Mitglieder des Domcapitels und einiger von Ihnen dabei zuzuziehenden Zeugen bekannt zu machen, ihm die Strafbarkeit seines Vergehens mit Hinweisung auf die bestehenden Landesgesetze eindringlich zu machen, und ihm dabei in Meinem Namen zu eröffnen, daß Ich sein Vergehen noch als eine irrthümliche Verkennung seines Standpunctes betrachten wolle, wenn er seine Handlungsweise selbst als eine solche anzuerkennen, und dem gemäß, unter Aufhebung der von ihm an die Geistlichkeit erlassenen Verfügungen, die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen bereit ist. Sie haben dem Erzbischofe dabei insbesondere bemerklich zu machen, daß jede Beschränkung der Ge-

wissensfreiheit Meiner katholischen Unterthanen in dieser, so wie in jeder kirchlichen Angelegenheit Meinem Willen ganz entgegen ist, und daß Ich keineswegs gesonnen bin, die durch die Landesgesetze jedem katholischen Pfarrer gestattete Wahl: eine Ehe, welche nach den Landesgesetzen erlaubt ist, um deßwillen, weil die Dispensation des geistlichen Obern versagt worden, durch Aufgebot und Trauung zu vollziehen, oder sich gefallen zu lassen, daß diese von einem andern Pfarrer verrichtet werde, in irgend einem Theile Meines Reiches zu beschränken, daß Ich aber, diesem Grundsatz getreu, eben so wenig jemals dulden, oder einem Bischofe gestatten werde, seinerseits einen Gewissenszwang durch Androhung von Strafen gegen diejenigen Geistlichen, welche dergleichen Ehen durch kirchliche Einsegnung vollziehen, einzuführen, und eine solche Ueberschreitung der ihnen zustehenden Kirchenzucht bis zu der in dem Hirtenbriefe des Erzbischofes vom 27. Febr. d. J. sich gestatteten Anmassung auszudehnen. Ich will, daß dem Erzbischof eine kurze Frist bis zur Abgabe seiner Erklärung bewilligt werde, und beauftrage Sie, über das Ergebniß dieser Vorstellung an die Minister v. Altenstein, v. Rochow und v. Werther zu berichten. Berlin, den 12. April 1838. gez. Friedrich Wilhelm."

Diese beiden Erlasse befinden sich in der kathol. Kirchenzeitung Nro. 57 vom 18. Julius, nachdem früher schon die Augsburger Allgem. Zeitung in der Nr. 192 vom 11. Julius nachstehenden spätern Ministerialerlaß mitgetheilt hatte, welcher wohl nur an den Oberpräsidenten Flottwell kann gerichtet gewesen seyn, indem gedachtes Blatt versichert, daß derselbe durch die Amtsblätter in deutscher und polnischer Sprache promulgirt zu werden bestimmt sey.

„Da der Erzbischof von Gnesen und Posen unterm 27. Febr. d. J. mit Uebertretung der Vorschriften des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 11. §. 117 u. 118. auf verfassungswidrigem Wege, ohne Vorwissen und Genehmigung der Landesregierung, ja wider deren ausdrückliche Weisung, einen Befehl an die Pröbste, Pfarrer, Vicare und Priester seines Bisthums erlassen hat, worin derselbe das bis dahin bestandene Verfahren in Behandlung der gemischten Ehen aufhebt, indem er, unter An-

drohung harter Censuren, verbietet, dergleichen Ehen einzusegnen, wenn nicht zuvor die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion, die ungestörte Ausübung dieser Religion durch den katholischen Brauttheil und die Bekehrung des evangelischen Brauttheils bündigst versprochen werden; so wird diese ungesetzliche Verfügung des genannten Erzbischofs hiermit von Regierungswegen für unwirksam erklärt. Es ist demnach dieselbe als eine nie ergangene anzusehen und wird allen Geistlichen und Beamten bei Vermeidung einer nach den Umständen zu bemessenden Ordnungsstrafe hierdurch untersagt, auf dieselbe Bezug zu nehmen, sie anzuwenden oder zu veröffentlichen. In Betreff der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen und des Verbots der Proselytenmacherei bleiben, wie sich von selbst versteht, die geltenden Gesetze und Verordnungen in Kraft, so auch die landrechtlichen Verfügungen Thl. II. Tit. 11. §. 443, 444., wie es zu halten ist, wenn ein katholischer Pfarrer eine nach den Landesgesetzen erlaubte Ehe wegen Mangels der Dispensation der geistlichen Obern einzusegnen Bedenken trägt. Sollte einem Geistlichen der erzbischöflichen Diöcese Gnesen und Posen wegen angeblicher Ueberschreitung des hier entkräfteten erzbischöflichen Befehls eine Ungelegenheit bereitet, oder eine Censur oder Strafe wider ihn verhängt werden, so wird derselbe, auf deßfallsiges Anrufen, sich des kräftigen Schutzes der Regierung gegen einen solchen Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt zu erfreuen haben. Geg. Berlin, den 25. Juni 1838. gez. v. Altenstein."

Werden diese drei Erlasse gegen einander gehalten, mit einander verglichen und unter sich in Verbindung gebracht, so stellt der thatsächliche Hergang sich ziemlich klar heraus. Der Monarch hat in der an den Oberpräsidenten Flottwell am 12. April erlassenen Ordre diesem letztern befohlen, dem Erzbischofe in feierlicher Weise die Strafbarkeit seines Vergehens mit Hinweisung auf die bestehenden Landesgesetze eindringlich zu machen, und es wird dadurch zunächst die Frage veranlaßt, welche Landesgesetze darunter werden verstanden seyn, und welche der Oberpräsident, in Gegenwart der Mitglieder des Domcapitels und einiger besonderer Zeugen, wird zur Sprache gebracht haben. So lange darüber nichts actenmäßig existirt, muß angenommen

werden, daß solches eben diejenigen Gesetzesstellen gewesen, welche sich in dem Ministerialerlaß vom 25. Junius angezogen finden, und zwar aus Gründen, die zu sehr auf der Hand liegen, um hier noch vorgetragen und erörtert zu werden. Der Gang der Sache demnach muß dieser gewesen seyn, daß der Erzbischof, als der Oberpräsident ihm die gedachten Vorhaltungen machte und die angezogenen Gesetzesstellen anführte, das wahre Verhältniß klar und richtig durchschaut, seine Stellung richtig erkannt, auch die vorliegenden Fragen eben so sachgemäß erfaßt, als sich selbst beantwortet habe. Diese Frage ist keine andere, als die nach der ihn bindenden Verpflichtung und nach denjenigen Bedingungen, unter denen allein eine gültige Entbindung davon zu Stande kommen konnte. Von Berechtigungen, Anmaßungen und dem Aehnlichen war bei dem Erzbischofe gewiß nicht die Rede; sondern nur von der Natur der Verpflichtung, in welcher er sich, und durch welche er sich gebunden befand. Da traten als seine Verpflichter nun zwei Autoritäten auf. Zuerst diejenige, von der er die Weihe, also das geistliche Vermögen, geistliche Acte, namentlich Sacramente zu vollziehen, die liturgischen Instructionen, die dogmatischen Belehrungen und die kirchlichen Anordnungen zur unweigerlichsten Vollziehung empfängt, zu einer Vollziehung empfängt, die unweigerlich deßhalb zu geschehen hat, weil sie in Folge eines Gelübdes, des viti obedientiae, erfolgen muß. Hiernächst meldet sich aber auch diejenige Autorität bei ihm an, der er beim Antritte seines Amtes den Eid besonderer Treue und des Gehorsams geleistet. Wir haben also hier ein votum auf der einen, ein juramentum de faciendo auf der andern Seite, und werden uns mit der Natur des einen wie des andern näher bekannt machen müssen, hauptsächlich zu fragen haben: welches von beiden in Collisionsfällen obenansteht? —

Da in Betreff des Eides de faciendo noch mancherlei Puncte controvers sind bei den Juristen, und es für zweifelhaft gilt, ob die Hinzufügung des Eides bei einem Versprechen eine rechtliche Wirkung habe, namentlich auch das allgemeine Landrecht Thl. I. Tit. V. bestimmt, daß durch eidliche Bestärkung kein Vertrag mehrere Kraft erhält, als ihm die Gesetze schon an sich beilegen; so werden bei einem Verhältniß, für welches das

allgemeine Landrecht normativ seyn soll, diejenigen Aussprüche desselben zu betrachten seyn, welche sich auf den Eid de faciendo beziehen. Hier sagt nun die allgemeine Gerichtsordnung Tit. X. §. 246. vom Eide überhaupt, daß er entweder zur mehreren Versicherung eines gethanen Versprechens, oder zur Bestärkung der Richtigkeit über vorgegangene Thatsachen geschehener Angaben geleistet werde, und man hat dabei wohl zu berücksichtigen, daß nach der angezogenen Gesetzesstelle die eidliche Bestärkung dem Vertragsversprechen keine höhere Wirkung beilege, als der Vertrag bereits an sich hat. Hiernach könnte schon argumentirt werden, daß in der Angelegenheit unsers Prälaten ein Gelübde mit einem einfachen angenommenen Versprechen, welches den gewöhnlichen Vertrag bildet, in Collision trete, wobei schon zu berücksichtigen wäre, daß ein jeder Vertrag unter Bedingungen aufheblich, allein ein Gelübde in sehr vielen Fällen noch völlig unaufheblich ist, wo der Aufhebung des Vertrages nichts im Wege stehet.

Diese im preußischen allgemeinen Landrechte, wie in der Gerichtsordnung sich aussprechende Weise, den Eid zu behandeln, ist auch ganz richtig und consequent, ja vielleicht noch dem Einflusse zu verdanken, welchen auf diese allgemeine landrechtliche Legislation das römische Recht, mit seiner herrlichen Präcision und wahrhaft bewunderswürdigen, philosophisch-practischen, durch Scharfsinn ausgezeichneten Folgerichtigkeit, ausgeübt hat, und die sich mehrmals, auch namentlich bei der Behandlung des Eides, sogar im sprachlichen Ausdruck bemerkbar macht. Denn gewiß nicht ohne Grund und Bedeutung heißt der Eid: „jus jurandum,“. und deutet schon mittelst jener Worte an, daß er außerhalb alles nexus mit dem altrömischen Pontificat gestanden und nur Verbindung gehabt habe mit den beiden zum Gesetze, d. h. zu den zwölf Tafeln, in Relation befindlichen Autoritäten ganz divergenter Natur, den Juristen nämlich und dem Prätor. Wahrscheinlich hängen jus und jurare sprachlich zusammen, wie dieß schon die alte, durch Pacurius erhaltene Formel, jura juranda, andeutet; und ich halte mich besonders verpflichtet, unser Zeitalter darauf aufmerksam zu machen, welches den Eid, der, seinem wahren Wesen nach, eine civilistische Bekräftigung ist, zum

Zwitter oder Bastard hat machen wollen, welcher, wiewohl von einer civilistischen Mutter geboren, doch einen religiösen Vater zu haben behauptet. Ich glaube, das wahre Wesen besteht bloß darin, daß man jura concedere und jura jurare unterschied, und zwar in frühern Zeiten schon, als der Begriff der obligatio noch nicht vollständig ausgebildet war. Jura concessa wären hiernach solche gewesen, welche negativ, durch ein cedere, durch ein Nachgeben, und jura jurata solche, die positiv, durch eine Assertion dem Dritten, oder dem Berechtigten eingeräumt wurden. Da ich aber einmal bis zu diesem Puncte gelangt bin, will ich die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, zu erinnern, wie wichtig es sey, endlich doch die religiös-juristische Halbheit aufzuheben, welche jetzt, wahrhaft seelenverderbend und frevelhaft, auf die den Eid betreffende Lehre und Praxis drückt. Ich thue es um so mehr hier öffentlich und literarisch, als ich früher schon eine Civilveranlassung benützte, um die Bodenlosigkeit zu schildern, mit welcher diese Rechts- und Verfassungsmängel und Widersprüche beim Eideswesen den Staat bedrohen; was aber durchaus mißfällig bemerkt worden.

Im Ganzen jedoch ist die preußische subsidiarische Gesetzgebung, hauptsächlich, und mehr noch als im allgemeinen Landrechte, in der Gerichtsordnung auf richtigem Wege, weil in Analogie mit dem römischen Rechte, welches, so streng als richtig, das jus jurandum vom voto unterscheidet. Das jus jurandum ist den römischen Juristen nur immer species transactionis geworden und nie mehr. Dig. lib. XII. tit. II. l. 2. Ursprünglich war es ein bloßes processualisches Beweismittel: darum heißt es auch a. a. O. l. 1.: „Maximum remedium expediendarum litium in usum venit jurisjurandi religio.“ Denn so besagen es auch die Worte jura jurare, weil sie ein Recht bezeichnen, das in der Betheuerung begründet ist, oder ein Rechtsverhältniß, dessen Rechtsbeständigkeit nicht durch einen jener symbolischen Acte erweisbar ist, ohne welche zu Rom kein Rechtsverhältniß sich bilden konnte, sondern durch die bloße Betheuerung, die denn deßhalb auch, höchst sinnvoll, rechtschaffend, juratio statt jus, genannt wurde. Erst späterhin begann mit diesem Worte der Begriff des Gelübdes sich zu verbinden; allein mehren-

theils tropisch, und darum auch durch Vermittlung der Dichter wie bei Propertius III. 4 (5), 40.: jurabo bis sex integer esse dies; aus welchem Begriff des Gelübdes, der immer nur tropischer Natur war, sich der des Versprechens oder das jurare alicui aliquid, wie bei Sil. III. 23. cineri bella, ebenfalls poetisch entwickeln konnte. Hingegen finden wir doch als bloßes Versprechen diese Bezeichnungsweise schon ziemlich früh bei den Prosaikern, indem z. B. Cäsar (B. G. III. 13.) sagt: juravit se non reversurum, und Livius XXII. 53.: ex animi sententia, ut rempublicam non deseram, juro. Kurz bei den Römern war das jus jurandum ursprünglich und rechtlich nur ein Beweismittel, dann bezeichneten auch die Dichter ein Gelübde damit, aber bei den Historikern ist es hauptsächlich ein bloßes Versprechen, und wird dadurch zum Rechtstitel, als ein dem „jus concessum" gegenüber stehendes „jus juratum."

Dem allen ist im Ganzen die Gerichtsordnung auch sehr treu geblieben. Denn wenn sie in den angezogenen Paragraphen zugleich auf spätere Bestimmungen wegen des Amtseides hinweiset: so sind solche hiernächst zwar im dritten Theile wohl erfolgt, aber lediglich dahin, daß der Amtseid eine bloße Assertion sey, welche in den an sich aus den Gesetzen oder der Amtsinstruction hervorgehenden Dienstobliegenheiten nichts ändert, und er läßt sich daher in dieser Beziehung durchaus nicht als neues und besonderes Rechtsfundament betrachten. Das Landrecht zeigt wegen des versprechenden Eides, wie dieß freilich nicht anders seyn kann, sich überhaupt sehr unzureichend. Den Amtseid berührt es so gut als gar nicht; es kennt nur den Lehns- und Bürgereid, der hier nicht in Rücksicht kömmt, näher; und es hat nicht einmal, was für unsern Gegenstand wichtig ist, den Soldateneid, oder den Eid zur Fahne behandelt oder besprochen.

Gesetzt also auch, es hätte, was noch in Untersuchung zu stellen ist, dem Gelübde gegenüber, das allgemeine Landrecht wegen des Amtseides eine normative Kraft: so ist doch wohl zu berücksichtigen, daß von dem Erzbischofe weder Specielles eidlich versprochen worden, noch das Landrecht Specielles aufführt, was als Wirkung jenes Amtseides betrachtet und behandelt werden soll, sondern es kann nur eine besondere Treue und ein besonderer

Gehorsam im Allgemeinen angelobt worden seyn. Freilich würde über dieß alles sich bestimmter sprechen lassen, wenn wir den vom Erzbischofe geleisteten Eid selbst kennten, und das gegenwärtige Urtheil kann daher im Einzelnen leicht schief ausfallen. Im Allgemeinen jedoch wird sich Folgendes festsetzen lassen. Das Besondere der Treue kann lediglich in einem höhern Grade dieser Treue bestehen, und darunter läßt sich nichts Anderes denken, als daß der Erzbischof, weniger als Einer, mit den Feinden des Monarchen, sey es ein Individuum oder eine Macht, in eine Verbindung gegen den Landesherrn trete, oder im Innern des Landes Aufregung gegen die nichtkirchlichen, sondern rein civilistischen fürstlichen Anordnungen veranlasse und dem Aehnliches. Was aber den Gehorsam anlangt, so ist hier zu unterscheiden ein limitirter und ein illimitirter Gehorsam. Von dem letztern kann unmöglich die Rede seyn, indem ja der Priester das votum obedientiae, als das des geistlichen und kirchlichen Gehorsams und die eidliche Zusage des Civilgehorsams leistet, worin schon liegt, daß dieser letztere Gehorsam nur ein limitirter seyn könne. Nun vergesse man nicht, daß Gelübde ihrer ganzen Natur nach stets specialisirt sind, nämlich auf ein Bestimmtes gerichtet, nicht aber allgemein und schwankend abgefaßt. Dieß verhält sich anders mit dem Eide des besondern Gehorsams bei einem sich dazu Verpflichtenden, der bereits notorisch durch das Angelöbniß eines früher zugesagten Gehorsams gebunden ist. Es kömmt Alles hiebei auf das Wort notorisch an, und würde, wenn diese Notorität fehlte, die ganze Sache sich anders gestalten. Also dieses entscheidet hier, daß mittelst jener Notorität, und in Folge derselben, der weltliche Herr, welcher sich sogar ausdrücklich Landesherr nennt, und dadurch die particuläre Rechtsterritorialität ausdrückt, weiß und anerkennt, der Cleriker habe durch sein votum obedientiae bereits eine Verpflichtung übernommen, gemäß welcher der der Territorialmacht eidlich versprochene besondere Gehorsam ein bloß limitirter Gehorsam ist, ein Gehorsam ist, der nur so weit geleistet werden kann, als das früher durch das votum obedientiae gezogen gewesene Limitum dabei nicht überschritten und verletzt wird. Daraus folgt nun weiter, daß der Landesherr sich bloß einen negativ limitirten Gehorsam

hat schwören lassen. Denn der positiv Limitirende ist die Kirche, welche, die positiven Gehorsamsforderungen aufstellend, und vorweg mit deren Angelöbniß versehen, dem Cleriker nur denjenigen Gehorsam zu vergeben gestattet, welchen sie demselben zur anderweiten Vergebung übrig gelassen hat. Mehr hat aber auch, bei der Notorität dieses Verhältnisses, der Territorialherr sich nicht können zusagen lassen, und wenn im Gelübde die besondern Gehorsamsmomente genau specialisirt sind, so gilt für den Cleriker die Präsumtion, daß durch den dem Territorialherrn geleisteten Eid des besondern Gehorsams er lediglich den ihm zur anderweiten Vergebung oder Angelobung übrig gelassenen Theil des Gehorsams seinem Territorialherrn habe zur Disposition stellen wollen. Ja das Sachverhältniß ist, wie mir alle Rechtsgelehrten einräumen werden, wirklich dieses, daß der Entscheid oder die Bestimmung desjenigen Gehorsams, welcher dem Territorialherrn versichert worden, ganz dem Cleriker muß überlassen werden. Denn mittelst seines Eides, welcher nach der angezogenen Pandectenstelle hier bloß die Natur der Transaction besitzt, hat der nicht specialisirte Gehorsam, welchen der Territorialherr sich ausbedungen, nur in demjenigen Residuum bestanden, welches die Kirche zur anderweiten Vergebung dem einzelnen Cleriker zurückgelassen; und es ist eine bekannte Rechtsregel, daß im Streitfalle auch nur sie es seyn könne, welche zu bestimmen hat, was sie vorweg genommen und in Folge dessen zur weitern Vergebung zurückgelassen.

Es war nöthig, den fraglichen Gegenstand mit einer Ausführlichkeit, wie diese, zu erörtern, weil die Protestanten sich bisher völlig unfähig erwiesen, in diese Natur der durch das Gelübde limitirten Gehorsamsverhältnisse katholischer Cleriker sich hinein zu denken, und darum die Kirchenfürsten von ihnen stets unrichtig beurtheilt wurden, indem sie den Vorwurf hören mußten, ihren Gehorsamseid gebrochen zu haben. Jetzt, hoffe ich, wird dargethan seyn, daß dieß bis hieher eine bloße unerwiesene Beschuldigung sey und nichts weiter, folglich in jedem einzelnen Falle erst es auf die Untersuchung und den Beweis ankommen würde, daß die Incrimination gegründet sey. Allein zu diesem Beweise wird sich nicht gelangen lassen, wenigstens durch das

territorielle Forum nicht gelangen lassen, weil dieß den Entscheid nicht treffen kann, welcher Complexus von Momenten des Gehorsams dem Territorialherrn zugesagt worden; um so weniger, als es dabei in denjenigen Complexus eingreifen könnte, welchen die Kirche prioritätisch, in Folge des anerkannten Gehorsamsgelübdes will besessen haben, wonach also erst die Kirche erklären und feststellen müßte, welcher Theil des priesterlichen Procedere nichts anders gewesen, als die Erfüllung des eine unerläßliche Verpflichtung stiftenden Gehorsamsgelübdes.

Eigentlich sollte von hier aus ich übergehen zur Entwicklung der dringenden Nothwendigkeit, daß zwischen der Kirche und dem protestantischen Territorialherrn genau festgestellt werde, bis zu welchem Grade der katholische Cleriker dem heiligen Stuhle und der Kirche durch sein votum obedientiae verpflichtet sey, und bis zu welchem Grade nur der Territorialherr dessen Gehorsam in Anspruch nehmen könne; weil in Ermanglung solcher Bestimmung die Lage des Priesters, hauptsächlich die der Kirchenfürsten aller Art, in protestantischen Ländern die allerungewisseste und darum wahrhaft unerträglich werden könnte. Aber es dürfte doch mich zu weit führen; ich kehre daher zurück zum Thatsächlichen.

Wenn auch nicht Alles, was hier entwickelt worden, doch die Essenz davon wird der Erzbischof von Gnesen und Posen sich vergegenwärtigt haben, als ihm diejenigen Vorhaltungen durch den Oberpräsidenten Flottwell gemacht wurden, zu welchen der letztere beauftragt war, so konnte der Prälat unmöglich vergessen, daß er gleich sehr unter seinem Gelübde stand, als unter dem Transact über dasjenige, was ihm sein Gelübde übrig gelassen hatte, um es zum Gegenstande einer anderweiten Verpflichtung zu machen. Und er muß, bei genauer Ueberlegung, befunden haben, daß er ganz innerhalb der aus dem Gelübde herrührenden Verpflichtungen geblieben sey, folglich aller Freiheit entbehre, dem ihm eröffneten Ansinnen entsprechend zu retractiren. Es muß daher auch ferner der Oberpräsident Flottwell angewiesener Massen dieses Resultat den Ministern v. Altenstein, v. Rochow und v. Werther einberichtet haben. Da nun diese drei Minister angewiesen waren, an Se. Majestät über den Er=

folg der stattgefundenen Maßregeln Bericht zu erstatten: so wird auch dieser Bericht eingereicht worden seyn, und sonder Zweifel verfügte der Monarch an den Minister v. Altenstein in der Art, daß letzterer darnach seinen Erlaß vom 25. Junius abzufassen hatte, wobei es zugleich wahrscheinlich ist, daß dem Justizminister Mühler ebenmäßig der Auftrag geworden, sofort eine Criminaluntersuchung gegen den Erzbischof einzuleiten. Es ist also das letztere dasjenige, wofür wir werden suchen müssen, den rechten Standpunct zu gewinnen. Um diesen nicht gleich von vorne herein zu verlieren, will der Unterschied hervorgehoben seyn, zwischen Uebertretung der bürgerlichen Gesetze und zwischen Vergehungen, die in der Ausübung des Amtes begangen werden. Nur jene pflegt man Verbrechen, diese hingegen Amtsvergehungen zu nennen, womit es weiter correspondirt, daß bloß bei den ersten, wegen welcher gesetzliche Strafen feststehen, Criminaluntersuchungen sofort können eingeleitet werden, für die letztern aber erst die fiscalischen Untersuchungen so lange eintreten müssen, bis mittelst dieser sich ergeben hat, daß nicht bloß Amtsvergehen, sondern auch solche verbrecherische Momente vorliegen, wodurch der Inculpat einer derjenigen Bestrafungen fähig wird, welche das allgem. Landrecht Tit. XX., von den Verbrechen und deren Strafen, speciell designirt. Es mußte folglich auch, wollte in irgend einem Erlasse ein gesetzliches Fundament zur Begründung der Criminaluntersuchung allegirt werden, dieß dem angezogenen Tit. XX., von den Verbrechen und deren Strafen, entnommen seyn. Ob das geschehen, wissen wir freilich nicht mit der letzten Bestimmtheit, weil in dem Augenblicke, wo Gegenwärtiges geschrieben wird, die Beauftragung noch nicht öffentlich vorliegt, welche, sofern die Angabe der allgem. Zeitung richtig wäre, der dritte Präsident der posenschen Justizcollegien, Bielefeld, muß erhalten haben. Allein wahrscheinlich wird es daraus, daß in dem Erlasse des Ministers v. Altenstein, welcher das Unrecht angibt, das der Erzbischof soll begangen haben, nicht dieser Titel, sondern ein anderer, Tit. XI. nämlich, herbeigezogen wird, der jedoch bloße Civilrechtsverhältnisse zum Gegenstande hat und darum auch keine Strafbestimmungen enthält, kurz mit Verbrechen gar nichts zu thun hat.

Dieß ist etwas, wovon die Folgen unabsehbar sind, und ich darf es nicht verschweigen, wie diese Erwägung mir die Haupttriebfeder geworden, in die gegenwärtige Untersuchung einzugehen. Denn es ist anzunehmen, daß die Behörden einen unrichtigen Gesichtspunct gefaßt, sogar die positive Gesetzgebung mißdeutet oder mißverstanden, dem Monarchen aber sie in ihrem Berichte und Gutachten ihren Mißgriff als die wahre und rechte Ansicht vorgetragen haben. Dadurch dürfte es denn geschehen seyn, daß der Souverän selbst sich zu derselben bekennt und eine Criminaluntersuchung aus einem Fundamente anordnet, das sie keineswegs rechtfertigt. Nun denke man sich die Lage des Inquirenten. Er ist zu entschuldigen, wenn er das Mißverständniß nicht entdeckt, vielmehr sich sagt, was durch Cabinet und Ministerien gegangen, müsse wohl so ponderirt worden seyn, daß die Richtigkeit dieser Anordnung keinem Zweifel unterliegen könne und die angezogene Gesetzstelle wirklich eine Straffälligkeit constituire. Er inquirirt also in diesem Sinne, gibt auch in diesem Sinne sein Gutachten in Bezug auf das Erkenntniß ab und die höhern Landesstellen fassen darnach die Sentenz. Wird diese confirmirt und vollzogen: dann erfüllen sich die Annalen der preußischen Rechts- und Gerichtspraxis mit einem Falle, gegen welchen die bekannte Behandlung der Müller Arnold'schen Sache ein sehr mildes Ansehen trägt.

Aber wie, wenn der Inquirent eines schärfern Rechtsblickes sich erfreut? Wenn er sich selbst sagt oder sagen muß, daß zur Eröffnung der ihm übertragenen Criminaluntersuchung die nothwendigsten Vorbedingungen fehlen? Er geräth unter ein sehr schlimmes Dilemma. Denn sein Monarch und das Justizministerium haben das Verfahren bereits für ein criminelles gestempelt; und er ist in seinem Beamtenverhältnisse zu einem illimitirten Gehorsam verpflichtet. Er muß also, trotz seiner individuellen Ueberzeugung, den Erzbischof für einen Candidaten der Criminaluntersuchung, d. h. für einen Verbrecher anerkennen, in diesem Sinne die Untersuchung führen und in diesem Sinne sein Gutachten wegen der Sentenz abfassen. Es erfolgt dann ein nicht zu bezweifelnder Justizmord gegen einen Kirchenfürsten, dessen Rechtskränkung eine ganze Diöcese nicht anders betrachten

kann, als einen Schwerthieb oder Dolchstich gegen ihre religiöse Ueberzeugung oder ihr religiöses Heil.

Es ist dieses Uebel abzuwenden von solcher Wichtigkeit, daß ich die Wirksamkeit dafür sogar für ein zum Heile des preußischen Regentengeschlechtes selbst unternommenes Geschäft erklären darf, also mich um die Krone selbst verdient gemacht hätte, wenn in Bezug hierauf durch gegenwärtige Arbeit etwas wäre geleistet worden, und ich bin dieß ausdrücklich geltend zu machen sogar genöthigt, da sehr vielen Persönlichkeiten mein Versuch ein Interesse erwecken muß, ihn in einem ungünstigen entgegengesetzten Lichte darzustellen. Auch nöthigt dieselbe Rücksicht mich, gewisse Momente bei der Sache höchst genau zu nehmen. Denn man wird sehr bald in dieser Angelegenheit die nämliche Ansicht gewinnen, welche bereits in Hannover und Hessen einzelne legitime Stimmen sich aneignen, nämlich daß bei Aufhebung der ältern landständischen Verfassung und Einführung einer neuen, Formfehler, welche ein Cassationsverfahren begründen, dadurch vorgefallen sind, daß es nicht die Glieder des alten landständischen Verfassungskörpers selbst gewesen waren, welche entweder die neue Verfassung bildeten, oder in die dadurch Statt gehabte Verfassungsveränderung einwilligten. Ich muß darum näher in die Vorbedingungen zu einer Criminaluntersuchung eingehen, um die Frage in ihr rechtes Licht zu stellen, ob nicht hier höchstens ein einfacher Untersuchungsproceß statthaft gewesen wäre, und kann die Antwort dafür nur aus dem allg. Landrechte Tit. XX. des zweiten Theiles schöpfen.

Dieser Titel enthält sieben Abschnitte vom zweiten an bis zum achten einschließlich, welche die öffentlichen und Staatsverbrechen behandeln; vom neunten Abschnitte an werden die Privatverbrechen aufgeführt, welche bezeichnet sind als ein ohne Rechte dem Andern an seiner Ehre, Gesundheit, Leib, Leben, Freiheit oder Vermögen zugefügter Schade. Von dem allen kann in unserm Falle nicht die Rede seyn, und so kommen uns nur die zugedachten sieben Abschnitte in Betrachtung. Hier finden sich nun aufgeführt: der Hochverrath, die Landesverrätherei, dreien Klassen nach, Gefährdung der innern Ruhe und Sicherheit des Staates, Verletzung der Ehrfurcht gegen den Staat, Beleidi-

gung der Religionsgesellschaften, und Anmassungen wie Beeinträchtigungen der vorbehaltenen Rechte des Staates. Wollte man den Erzbischof nun wegen eines dieser Verbrechen zur Criminaluntersuchung ziehen, so konnte es immer nur wegen solcher geschehen, die zu der letztern Gattung gehört hätten, den Beeinträchtigungen vorbehaltener Rechte und deßfallsigen Anmassungen. Es sagt aber wegen dieser letztern schon §. 229., daß sie den Fiscus berechtigen, denjenigen zur Verantwortung zu ziehen, welcher sich derselben schuldig gemacht, und es müßte folglich ein Irrthum angenommen werden, wenn die allgemeine Zeitung von Posen aus unterm 2. Julius schreiben läßt, daß sofort eine Criminaluntersuchung gegen den Erzbischof eingeleitet werden solle. Dieß ergibt sich schon daraus, daß mit letzterer stets die Suspension ab officio verbunden wird, diese aber nicht eingetreten ist, daher sich annehmen läßt, daß der Prälat lediglich zur Verantwortung gezogen worden sey.

Jedenfalls aber würde, da der übrige Theil des siebenten Abschnittes nur von Beeinträchtigungen, als Münzverbrechen, Stempelcontraventionen, Zolldefraudationen u. s. w. handelt, die hier nicht obwalten, die pertinente Gesetzesstelle lediglich die Bestimmung wegen der Anmassungen, so wie der achte Abschnitt von den Verbrechen der Staatsdiener seyn können, und der Fragepunct dürfte sich bloß um den §. 238 drehen, welcher lautet:

> „Wer in Ausübung eines vom Staate verliehenen Rechtes die dabei ihm angewiesenen Grenzen vorsätzlich überschreitet, den trifft die Hälfte der Strafe, welche derjenige verwirkt, der sich eines solchen Rechts selbst zur Ungebühr anmaßt.“

welche letztere Strafe §. 235. auf dreihundert bis dreitausend Thaler oder auf ein= bis dreijährigen Festungsarrest bestimmt, und hier die Hälfte derselben festsetzt.

Es ist aber die Einsegnung der Ehen nur bei den protestantischen Geistlichen ein vom Staate verliehenes Recht, nicht bei dem katholischen Priester, sondern hier sogar eine Verpflichtung. Dieser letztere nämlich hat die Verpflichtung, durch Aus=

übung der priesterlichen Function bei den Ehen Sacramente zu stiften. Kein katholischer Priester also, auch kein Kirchenfürst, ist ein zur Ausübung gewisser vom Staate verliehener Rechte Befugter oder Berechtigter, sondern er ist ein zu gewissen kirchlichen Functionen Verpflichteter, der in Ausübung seiner Verpflichtung nicht darf verhindert werden; daher schon aus dieser Betrachtung der vorgedachte §. hier nicht eingreifen könnte. Aber es bezieht sich derselbe auch überhaupt auf ganz andere Verhältnisse; nämlich auf die Verhältnisse solcher Privatpersonen, welchen gewisse den Staatsrechten analoge Rechte verliehen sind, deren nicht bloß bei den Standesherren und beim Adel, sondern auch bei Corporationen, namentlich bei den Universitäten, vorkommen, hier in Titulaturen, Jurisdiction, Polizeibefugnisse, particuläre Autonomie u. dgl. bestehend.

Sind nun alle bisher gedachten Gesetzesstellen für den Erzbischof unanwendbar, so bliebe nur noch der achte Abschnitt: von den Verbrechen der Staatsdiener, zu betrachten. Hier ist zu bemerken, daß der ganze Abschnitt in zwei Theile zerfällt, deren erster allgemeine Grundsätze aufstellt, und deren zweiter sich mit den einzelnen Klassen der Staatsdiener beschäftigt, als da sind: Justizbediente, Finanzbediente, Polizeibediente, Magazinbediente, Militärpersonen, endlich Kirchen- und Schulbediente. Da ist es denn nun sofort sprechend und bedeutsam, welchergestalt die beiden letztern zusammengestellt, auch wie sie in der Legislation behandelt sind. Wegen der Militärpersonen werden nur solche Bestimmungen gegeben, die sich auf die Desertion und auf die Behandlung des Vermögens der Ausgetretenen so wie ihrer Angehörigen beziehen; in Betracht aller übrigen Stücke ist auf die Kriegsartikel verwiesen. Aehnliches geschieht wegen der Geistlichen, bei denen nur sehr wenige Pflichtwidrigkeiten zu den Verbrechen gerechnet werden, als Mittheilung des ihnen unter dem Siegel der geistlichen Amtsverschwiegenheit Anvertrauten, Verletzung der Kirchenzucht, persönliche Anzüglichkeiten, Excesse bei der Gebühreneinforderung und, hauptsächlich, die, ungeachtet bekannt gewordener Ehehindernisse, vollzogene Trauung, welche mit der Cassation bestraft werden soll.

Diese letztern Puncte geben Veranlassung zu einigen mehr den Geist als den positiven Tenor jener Bestimmungen betreffenden Betrachtungen.

Es ist merkwürdig, aber nicht ganz unrichtig, daß die Gesetze hier eine gewisse Analogie zwischen den Militärpersonen und den Geistlichen Statt finden lassen, indem wirklich wegen beiden eine eigenthümliche Art der Verpflichtung anerkannt werden muß, weil beide noch in einem Verhältnisse besonderer Gebundenheit stehen, in welches die allgemeine bürgerliche Gesetzgebung nicht eindringen darf; so daß hierdurch eine Art Immunität von derselben entsteht und berücksichtigt werden muß. Man darf daher auch eine nur richtig zu verstehende Vergleichung anstellen zwischen dem Altar und der Fahne, was sogar die bürgerliche Gesetzgebung gelten läßt. Sie greift weder in die Verhältnisse zur Fahne, noch in die Kriegsartikel ein; und das allgemeine Landrecht entsagt dem, für die Kriegsartikel ein subsidiarisches Recht zu seyn, so sehr, daß es sogar von dem besondern Forum, welches diese handhabt, dem Kriegsgericht nämlich, keine Notiz nimmt. Hat es aber nicht mit der Kirche und dem canonischen Rechte, welches, die apostolischen Satzungen und Normen (canones apostolorum) enthaltend, sogar darnach seinen Namen führt, die nämliche Bewandtniß? Wie da, wo die Verhältnisse zur Fahne und die Kriegsartikel in Rede kommen, die Kriegsgerichte eintreten; so müssen auch da, wo die Verhältnisse zum Altare und die canones apostolorum in Rede kommen, die geistlichen Gerichte, Consistorien genannt, eintreten. Die ganze Militärverfassung würde in sich zerfallen, wenn man bürgerliche Richter nach bürgerlichen Gesetzen Fragen wollte entscheiden lassen, die ihren Canon in den Principien der Militärehre und der Militärsubordination finden, ja sogar deßhalb abweichende Strafgattungen besitzen. Also das Heerwesen würde sich völlig auflösen, wollte davon man abgehen. Aber auch Kirche und Gottesdienst würden sich auflösen, wenn man sie rein civilisiren, und darum ihre besondern Canones, Gerichte und Strafarten ihnen nehmen wollte.

Zu einer andern hier gleichfalls nahe liegenden Betrachtung führt die Bestimmung, daß der Geistliche, wegen einer von ihm

troß eines ihm bekannten Ehehindernisses vollzogenen Trauung besonders hart, nämlich mit der Cassation, bestraft werden soll. Liegt denn darin nicht, daß der Geistliche es mit den Trauungen und mit der Würdigung der ihnen entgegenstehenden Hindernisse ganz vorzüglich genau nehmen muß? Und ist in dieser Beziehung es denn keineswegs möglich, daß der katholische Priester, der hier ein sehr streng verpflichteter ist, wohl einmal irren, nämlich in der Nachsicht zu weit gehen kann, dann aber zur Einsicht über seinen Irrthum gelangt und nun denselben nicht wiederholt, sondern zu der ursprünglich gebotenen Strenge zurückkehrt?

Ich werde, auf diesen Punct gehörigen Orts wieder zurückkommen müssend, jetzt die abgebrochene Betrachtung der positiven Rechtsverhältnisse fortzusetzen haben und die Annahme nicht aufgeben können, daß, wenn die Schuld des Erzbischofes aus den durch den Minister v. Altenstein zur Sprache gebrachten Gesetzstellen abzuleiten wäre, die Bedingungen für eine Criminaluntersuchung ganz wegfielen und es zuvor auf Erörterung einer Präliminarfrage ankommen wollte, weil nämlich in der Gesetzgebung und in den historischen Verhältnissen der Anlaß zu einer Controverse läge, die erst zu heben und mittelst einer Gesetzesdeclaration zu beseitigen wäre.

Betrachten wir also die vom Minister v. Altenstein angezogenen Gesetzesstellen näher, als Thl. II. Tit. 11. §. 117 u. 118. Sie lauten: „Kein Bischof darf in Religions- und Kirchenangelegenheiten, ohne Erlaubniß des Staats, neue Verordnungen machen, oder dergleichen von fremden geistlichen Obern annehmen. Alle päpstliche Bullen, Breven und alle Verordnungen auswärtiger Obern der Geistlichkeit müssen vor ihrer Publication und Vollstreckung dem Staate zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.“

Nun hat der Erzbischof von Gnesen einzig und allein den Clerus seiner Diöcese darauf aufmerksam gemacht, daß die Verordnung Benedict XIV. vom 29. Juni 1748 in Betreff der gemischten Ehen weder gleichmäßig noch strict befolgt würde, sondern sich theils eine verschiedenartige, theils eine zu leichte Praxis in dieser Beziehung gebildet, und es nöthig wäre, gleichmäßig sowohl als stricte nach dem Breve zu verfahren, wobei ich bemerke,

daß beides eigentlich gleichviel bedeutet. Denn die Bedingung zur Gleichmäßigkeit des Verfahrens ist ja eben die stricte, sich keine Abweichung erlaubende Beobachtung und Erfüllung der Anordnung. Die gemischten Ehen wären nun einmal in der gesammten Christenheit zur Lebens- und Zeitfrage deßhalb geworden, weil durch die französische Revolution dieses wichtige Verhältniß in einen höchst anarchischen Zustand war gestürzt worden, diese Anarchie aber nicht beibleiben konnte. Nun hat in der Beurtheilung der Natur und Wirkungen jener Anarchie, seit zwanzigjährigen Discussionen und intellectuellen Kämpfen, endlich man sich dahin vereinigt, daß der Status quo vor dem Anbeginn der revolutionären Bewegungen, welche den anarchischen Zustand veranlaßten, so weit er nicht in rechtsgültiger Form verändert oder umgeschaffen worden sey, für den legitimen anerkannt werden müsse. Se. Majestät der König von Hannover haben sich das große Verdienst erworben, diesen Punct nicht allein richtig aufgefaßt, sondern auch ganz so, wie es nöthig und recht war, in das Leben gerufen zu haben, indem sie über die neue Verfassung, bei deren Einführung wesentliche Formverletzungen, wie sie im bürgerlichen Rechte sogar die Cassation begründen, vorgefallen waren, nicht die Cassation selbst sofort aussprachen, sondern nur eine doppelte Prüfung veranlaßten: 1) in wie fern Rechtsmängel der Form evident zu machen wären, 2) in wie fern nicht, ohnerachtet derselben, jener Verfassung durch Abhülfe der gedachten Rechtsmängel ihrer innern Güte wegen, vielleicht nur unter Vornahme einzelner Modificationen ihres Inhalts, dennoch unantastbare Rechtsbeständigkeit zu sichern sey, worin jeder Unparteiische ächte Regierungskunst und Weisheit erblicken muß, daher es auch keinen Zweifel haben kann, daß, sollte es bis zu einer Aeußerungsweise der Bundesversammlung, durch Entscheid oder sonst wie, gelangen, sie dem Monarchen günstig wird ausfallen müssen.

Es bestehet ja nicht jede Anarchie in einer bloß revolutionären und tumultuarischen Volksexistenz, welche die rohe Faust direct an die Zustände legt; sondern es gibt auch eine administrative Anarchie, welche in einer anarchischen Deutung, Anwendung und Behandlung der positiven Gesetze besteht. Was macht nun hier

wohl die Anarchie aus? — Lediglich das verschiedenartige, willkürliche und gegen sich selbst kämpfende, Widerspruch stiftende Auslegen und Repliciren der positiven Gesetze und Gesetzlichkeiten. Es bleibt aber, wo es zu dieser Lage gekommen ist, nur übrig, sich die Anarchie immer noch verschlimmern zu lassen, oder derselben Einhalt zu thun. Letzteres hat zur Grundbedingung die Wiederherstellung eines übereinstimmenden Verfahrens und ein übereinstimmendes Verfahren kann nur daraus hervorgehen, daß gehalten wird auf übereinstimmende Anwendung und Ausführung derjenigen bestehenden rechtsgültigen Gesetzlichkeiten, welche mißbrauchsweise eine verschiedenartige Application erfahren hatten. Wer nun einer Administration, sie sey kirchlicher oder welcher anderen Art, vorstehend, diese in einem anarchischen Zustande vorfindet; darf er sie in solchem Wege bis zur Zerrüttung vorschreiten lassen? Und ist nicht vielmehr der Gewissenhafte zu preisen, der seine Verpflichtung anerkennt und ihr genügt, die Dinge aus solchem anarchischen Zustande wieder hinaus zu führen? Das kann allein dadurch geschehen, wenn gehalten wird auf eine stricte und gleichmäßige Befolgung der Gesetze und gesetzlichen Bestimmungen von unbezweifelter und positiver Gültigkeit.

Hiernach sind die sämmtlichen Momente der uns beschäftigenden Angelegenheit zurückzuführen auf die Frage: ob die Verordnung Benedict XIV. eine solche war, die annoch der landesherrlichen Genehmigung bedurfte, oder ob sie nicht jene Genehmigung bereits besaß. Da ist es denn nun so klar, wie die Sonne, daß jene benedictinische Verordnung das placetum Friedrich Wilhelm III. längst besaß und durch ihn selbst zu einem den Erzbischof verbindenden Gesetze war erhoben worden. Es gehet dieß so weit, daß Friedrich Wilhelm III. selbst befugt gewesen wäre, den Erzbischof zur Verantwortung ziehen zu lassen darüber, daß er nicht strenger und buchstäblicher auf jene Verordnung hielt, gleichwie der Erzbischof sich einer solchen Rüge des Monarchen ausgesetzt wissen mußte, wenn er der benedictinischen Verordnung nicht gewissenhafter nachlebte. Denn diese letztere Verordnung war ja längst schon keine einseitig römische

mehr, sondern gleichzeitig eine königlich preußische geworden, was seinen Grund in nachstehenden Verhältnissen hat.

So lange noch das republicanische Königreich Polen bestand, ward dasselbe, genau genommen, nur durch Rom regiert, und ich muß, um mich vollständig deutlich zu machen, hier einige Winke wieder aufnehmen, welche ich vorlängst über die polnischen Verfassungsverhältnisse im „Zuschauer am Main" niedergelegt hatte. Polen war am längsten und am vollkommensten die reinste christliche Theokratie geblieben, und es ist ursprünglicher Volksglaube, daß es die heilige Mutter selbst sey, die darum auch zu Czenstochau, woselbst sich das durch den heiligen Lucas gemalte Bild derselben befand, in tiefster Demuth und höchst feierlich verehrt ward, welche die Angelegenheiten des Landes lenke und zwar bloß durch den katholischen Clerus, indem der jedesmalige Wahlkönig nur betrachtet wurde als derjenige Sarmate, der sich besonders würdig erwiesen hatte, zu ihrem weltlichen Ritter erhoben zu werden. Ich habe durch mehrere Anführungen an der gedachten Stelle nachgewiesen, wie die großen Könige von Polen, wie ein Casimir und andere, stets sich als die zwischen der heiligen Jungfrau und dem polnischen Volke gestellten Ritter betrachteten, die, während der Clerus geistlich einwirke, wenn in dringenden Verhältnissen zeitlicher und äußerer Schutz nöthig werden sollte, für diesen zu sorgen hatten, und ich werde, da frühere Amtsverhältnisse mich dem polnischen Clerus besonders nahe gebracht hatten, über die bewundernswerthe Harmonie der polnischen Theokratie noch Manches mittheilen können, und zu zeigen vermögen, wie sich die polnische Verfassung, ohne einen richtigen Blick in diese Theokratie, gar nicht entsprechend würdigen läßt.

Genauen Zusammenhang hatte in Polen mit der angeführten Stellung des Königs die des Primas, weil in jenem Lande das strengste Papalsystem herrschte. Bekanntlich wird das päpstliche Primat in drei Weisen aufgefaßt, und eine derselben betrachtet im streng monarchischen Sinne Papst und Kirche als Eins. Im Geiste dieser letztern war der polnische Reichsprimas zu betrachten, der legatus natus, und als solcher in Polen, ja mehrentheils auch als eingeborner Pole, den Papst in seinem Vater=

lande vertrat; was so geschah, daß die durch ihn promulgirten päpstlichen Verordnungen, ohne daß es irgend einer weitern Förmlichkeit bedurft hätte, die Gültigkeit allgemein erhielten, auch der König so wenig als der Reichstag dabei concurrirte. Sie wurden durch sich selbst Gesetze für die Republik Polen, waren dieß auch unter Stanislaus August, wie während des sogenannten revolutionären Reichstags gewesen, und die targowitzer Pacification konnte gar nicht einmal in die Lage kommen, ihrer Anerkenntniß zu erwähnen; denn sie standen durch sich selbst gesetzlich fest. Daher ging es denn auch ganz nach der benedictinischen Anordnung in den meisten Diöcesen; Friedrich Wilhelm II. behielt sie bei der Occupation so bei, wie er sie vorgefunden, und auch der Nachfolger änderte bis zum Jahre 1806 nichts in derselben, indem er durch keinen einzigen die Wirkung der ausdrücklichen einseitigen Aufhebung bekundenden Act die gedachte Aufhebung ausgesprochen hätte. Eben so wenig ist dieß von Seiten Napoleons, noch der sächsischen Regierung, noch nachher geschehen, und am allerwenigsten bei Aufrichtung des Concordats vom 16. Juli 1821. Ja man möchte sogar in diesem letztern eine indirecte Bestätigung finden dürfen, nicht bloß durch den Mangel jeder aufhebenden Erklärung, sondern auch nach folgenden Worten der Bulle de salute animorum, welche für die preußischen Provinzen Gesetzeskraft erhalten hat. Nos enim ad respectivorum Dioecesanorum utilitati consulendum praescribimus et injungimus, ut omnia et singula Documenta respicientia Ecclesias, Dioeceses, Poroecias, et loca ut supra dismembrata, ac de novo applicata a veteris Cancellariis Dioecesium quibus sunt incorporata opportuna forma tradi, atque in iis perpetuo debeant asservari. Hiernach sollen jedem Diöcesanarchiv diejenigen Urkunden, die sich auf die Diöcese beziehen, in entsprechender Form zugestellt, auch für immer daselbst aufbewahrt werden. Unbezweifelt aber ward darnach die mit der landesherrlichen Gesetzkraft bereits versehene und darum an sich völlig gültige benedictinische Anordnung allen übrigen gültigen Urkunden im Diöcesanarchive gleichgestellt, und gewann damit eine Qualität solcher Art, wie sie in Frankreich diejenigen königlichen Verordnungen besaßen, die durch die Parlamente waren

einregistrirt worden, indem diese Zuweisungsart in die Archive wohl als eine Einregistrirung betrachtet und nach den Wirkungen der letztern beurtheilt werden durfte. Jedenfalls ist die benedictinische Verordnung eine längst publicirte und zur Vollstreckung gekommene, nur während der Kriegesdrangsale und fremden Invasionen, wo alle Gesetze schlaffer befolgt werden, hin und wieder lax behandelte landesgesetzliche Anordnung, weil sie durch den zur Zeit des Erlasses gültigen Publicationsweg die Publication erhalten hat, diese aber seitdem in keiner Weise wieder zurückgenommen worden ist. Es zeigt sich daher eben so unbegreiflich als beklagenswerth, daß der Minister v. Altenstein gegen eine solche noch gar nicht devalvirte Anordnung zum Widerstande im Wege der Retorsion und Repressalie auffordert, die man ja bekanntlich unter den Kriterien der revolutionären Opposition eine Hauptstelle einnehmen siehet. Während ein Kirchenoberer sich der strengen Realisirung einer kirchlich und landesherrlich noch gar nicht entgültigten Verordnung befleißigt, fordert ein Ministerium dazu auf, sich der Realisation einer solchen nicht entgültigten allerhöchsten — denn päpstlich und königlich zugleich kann mit Recht allerhöchst genannt werden — Verfügung zu widersetzen, und organisirt, ja sanctionirt gleichsam ein Verhältniß, welches, wenn es ausbräche, sich von den Anflügen eines bürgerlichen oder innern Krieges wenig unterscheiden möchte. Es nennt in seinem Erlasse die gesetzlichen Maßregeln des Erzbischofes eine ungesetzliche Verfügung und hebt den gesetzlichen Schritt von „Regierungswegen" auf; ein neuer Ausdruck, der mancherlei Stoff zum Nachdenken gibt. Denn unwillkürlich stellt sich dabei folgende, den Verhältnissen der Zollvereinsstaaten entlehnte Analogie auf. Wenn Preußen und Sachsen gemeinschaftlich eine die Verbrauchssteuerregie betreffende Verfügung erlassen hätten und ein Provinzialsteuerdirector Sachsens sie buchstäblich in Anwendung brächte, ohne gewisse mögliche, Sachsen günstige Modificationen zu treffen, nun aber ein sächsischer Minister diese *unmodificirte Realisirung* der Verordnung — nach einer sophistischen Distinction — von Regierungswegen aufhöbe; was würde Preußen dazu sagen und zu sagen berechtigt seyn? — Und der heilige Stuhl sollte in Kirchenangelegenheiten, in Angelegenheiten de

salute animorum, gegen jeden einzelnen weltlichen Herrn, mit dem er statt des Zollvertrages einen Vertrag de salute animorum geschlossen, nicht einmal eben so viel ansprechen dürfen, als in Zollsachen Baden, oder die Stadt Frankfurt optimo jure gegen Preußen ansprechen und geltend machen darf? Sollte denn ein Verein über das gemeinsame Interesse am Heile der Seelen bedeutungsloser seyn, als ein Verein über das Interesse bei dem aus Verbrauchssteuern zu ziehenden Gewinn? — Aber vielleicht bahnt eine Frage ähnlicher Art zugleich den Uebergang zu einem andern hierbei gleichfalls zu berührenden Punct; nämlich den nothwendiger Revigorationen wesentlicher, nur durch die Zeitumstände in Entkräftung gerathener gesetzlicher Vorschriften. Wenn z. B. einem von zweien Vereinsstaaten eingesetzten Steuerdirector, der des einen, etwa des preußischen Staats Interessen vernachlässigt hätte, ein Nachfolger geworden wäre, welcher, obwohl ein Sachse von Geburt, sich verpflichtet erachtete, das preußische Mitinteresse, statt es zu vernachlässigen, mit gleicher Gewissenhaftigkeit zu berücksichtigen, würde solchem Manne nicht, gleichzeitig mit allen Gerechten, auch das preußische Gouvernement Anerkennung zu zollen haben? — Aber in einer analogen Nothwendigkeit der Revigoration früher ertheilter und nur in der Execution vernachlässigter gesetzlicher Anordnungen befindet sich unser Zeitalter vielleicht überhaupt wegen der Verwandtschaft mit dem restitutiven Princip, welches denn doch jetzt das wahre ist, das darum auch alle Gerechten und alle truglosen Menschenfreunde, die zugleich Gottesfreunde sind, zu bekennen haben und das mich denn zu einer abermaligen hierher gehörigen Episode auffordert.

Das wahrhaft Aechte und Ersprießliche in der höhern practischen Politik unserer Tage bestehet lediglich in der richtigen Verbindung der conservatorischen und der restitutiven Richtung bei vollendeter religiöser und legitimer Gesinnung, was wir aber nirgends anders, nämlich weder in England noch in Frankreich, sondern lediglich, seiner ganzen Vollkommenheit nach, in Oesterreich antreffen. Schwerlich wird es in England zur Versöhnung zwischen den Torys und Whigs kommen können, weil jene rein conservativ sind und völlig blind für die Idee der Restauration,

die, in Beziehung auf Irland, eine nothwendige ist, indem hier die rein conservative Tendenz eine ganz unpractische werden muß. In Frankreich hingegen ward wieder die Idee der Restauration zu eng und einseitig aufgefaßt, so daß hier Restauration und Destruction sich bloß in gegenseitige fruchtlose Reibung setzten, weil das heilsame Vermittlungselement der Conservation hauptsächlich durch Carl X. viel zu wenig beachtet und benützt ward, Oesterreich aber das Glück hatte, eine politische Illustration zu besitzen, die es durchschauete, wie nur — worüber auch Talleyrand nie vollkommen hatte in's Reine kommen können — die richtige Verbindung der restaurativen und der conservativen Richtung unter den Bedingungen der Legitimität das Ziel einer heilsam werden wollenden practischen Politik bilden könnte. Die ersten der Presse übergebenen und in so fern literarisch zu nennenden Andeutungen dieser Politik rühren von Adam Müller her und stammen aus einer Zeit, wo der Napoleonismus im höchsten Culminiren war, daher sie auch noch jene Einseitigkeit, Beschränktheit und Schüchternheit zeigen mußten, welche unvermeidlich ist überall, wo erste Anfänge auftreten, die in der Zeit noch keinen festen Halt haben, sondern ihn sich erst suchen müssen. So machte Müller im Jahre 1811 zuerst aufmerksam, wie sehr die revolutionäre Tendenz die Befleißigung sey, das gesellige Daseyn von der Rechtsunterlage wegzurücken, um es in den schwebenden Zustand der Nützlichkeit und rein zeitlichen Ergiebigkeit mit allen seinen Ansprüchen auf ein Schweben in leerer Freiheit, ohne alle Unterlage, zu versetzen. Er zeigte, weil man damals gerade in Preußen angefangen hatte, allen landwirthschaftlichen Verhältnissen die Rechts- und Beständigkeitsunterlage zu entziehen, wie dringend nothwendig es sey, das Wenige dieser Rechtsunterlagen sich doch ja zu erhalten und sogar, wo es thunlich erscheine, diejenigen wieder herzustellen, die von selbst wandelbar geworden und zu Grunde gegangen waren; kurz er verfolgte die Nothwendigkeit, der Gesellschaft den Rechtsstatus zu erhalten und unter Umständen wieder zu vindiciren, das heißt, zu restituiren und restauriren.

Dieß veranlaßte mich damals mittelst einiger, der nämlichen Journalistik, deren auch Müller sich bedient hatte, übergebener

Briefe an ihn, meine Beipflichtung in dem allen auszusprechen, aber darauf hinzuweisen, wie die Rechtsbasis wesentlich denn doch noch, wenigstens im christlichen Abendlande, auf einer viel ursprünglichern Basis beruhe, und das sey die organische Bildung, welche aller zeitlichen Lebensunterlage, dem Ackerbaue nämlich, die Kirche, ganz dem Geiste des Christenthums und den christlichen Grundwahrheiten entsprechend, gegeben habe und der Organismus dieser Kirche selbst, zu dessen Conservation und, unter Bedingungen, Restauration, die Bemühungen der Bessern sich zu vereinigen hätten. An die Restauration der Staatswissenschaft war, wenigstens im Publicum, damals noch nicht gedacht, und ich hatte eigentlich nur in Bayern das Glück, nach Wunsch verstanden, das heißt nicht interessant befunden, sondern mit Ernst aufgenommen und durchdacht zu werden; wenigstens räumte mir ein sehr edler Sohn Bayerns von hoher Religiosität und Menschenliebe — sein Name ist Bayrhammer — öffentlich ein, der erste gewesen zu seyn, der diese bedeutsame Wahrheit zur Sprache gebracht. Und wenn ich die Restauration der Staatswissenschaften, deren erster Theil bald darauf erschien, betrachte, so möchte ich mir einigen Einfluß auf das Buch beimessen. Denn wer es mit Bedacht und im Zusammenhange ungestört durchliest, wird befinden, daß der erste Theil es noch ganz mit der Rechtsgrundlage zu thun hat, gleich, als ob er nur diese kenne, und daß erst die spätern Theile den Uebergang bilden zur religiösen, ja zur kirchlich-positiven Unterlage; aber in der Art, daß sie den dieser letztern sich freuenden und sie beibehaltenden Staaten die längste Lebensdauer, die Makrobia, verheißen. Seit Haller hat dieß alles vielfältigen Anklang gefunden, theils literarisch, theils practisch-politisch, aber, wie mir scheint, dergestalt, daß die Ideen der Conservation, der Restauration und der Legitimität nicht klar genug gesondert, auch bei der Praxis nicht in das richtige Verhältniß gestellt wurden; Oesterreich ausgenommen, woselbst dieß alles, völlig geräuschlos, so sehr seine höchste Vollendung gewann, daß hier unbemerkt, auch ohne Streit und Reibung, alle jene drei Ideen in ihrer richtigen Verbindung und Proportion die herrlichsten Fortschritte machten. Dem zufolge muß es auch, während es Frankreich und England nicht gelin-

gen wollte, dieß glückliche Gleichgewicht und Ebenmaß zu treffen, Problem aller deutschen Bundesstaaten und ihr wichtigstes werden, die drei Principe der Conservation, der Restitution und der Legitimität, in richtiger Verbindung, und dadurch, daß sie, die Richtung auf die höhern und ewigen Interessen der Religion und Wissenschaft nehmend, solche zum wahren und heiligen Fortschritt nach Oben, nicht nach Unten, erheben, als die wesentlichsten und allein Heil stiftenden, auszubilden und zu befördern. Daß dabei die richtige Praxis nicht verfehlt werden darf, versteht sich von selbst; und einen bedeutenden Moment in dieser wird stets das angemessene Revigoriren vernachlässigt gewesener Institutionen und Gesetzlichkeiten bilden, was vielleicht in keinem Staate sich dringender zeigt, als im preußischen, wo, unverkennbar, seit dreißig Jahren restaurative, conservative und legitime Tendenzen mit dem Gegentheile von dem allen beisammen liegen, dadurch aber eben jene Gährung entstanden ist, die still im Innern fortarbeitete, von den Staatsmännern weder geahnt, noch bemerkt und gekannt war, nun aber einen Ausbruch, wie den gegenwärtigen, hervorbringt, dessen unbegreifliche und plötzliche Heftigkeit und Allgemeinheit nur denen als ein Räthsel erscheint, die von dem heimlichen innern Gährungsproceß gar nichts geahnt oder bemerkt haben, denen es entgangen ist, wie nicht allein die Legislation diesen sich selbst bekämpfenden Gegensatz verbirgt, sondern wie er auch, so weit persönliche Wirksamkeiten dabei zur Sprache kommen, in der administrativen Region seinen Sitz hat. Dieß kann nicht anders seyn, sobald auch die Verwaltenden irgend einer politischen Farbe angehören und ihr dienen wollen. Die nächste Folge davon ist, daß es mehrentheils einige capable und energische Persönlichkeiten sind, die den Ausschlag geben, den Charakter auch der Verwaltungsbehörde entscheiden und ihn verschiedenartig stimmen. Findet sich nun eine Verwaltungsbehörde, die in der anticonservativen Richtung zum Beispiele stabil geworden ist, und vernimmt, eben dadurch, daß sie stehen bleibt in der bereits veralterten Fortschrittsmaxime, sey auch ihr Stehenbleiben ein evidenter Fortschritt, findet, sage ich, eine solche Verwaltungsbehörde in der Legislation Anordnungen doppelten Geistes vor, nämlich ihren Ansichten gemäße und un-

gemäße, so wird sie in Realisirung der letztern eben so lässig, wie in Realisirung der erstern thätig seyn und dadurch muß, was in den Gesetzsammlungen ruhig und friedsam neben einander zu wohnen scheint und darum als Einheit und Uebereinstimmung erscheint, durch die Ausführung verschiedenartige Zustände und Verhältnisse hervorbringen, was den Keim zu unangenehmen Ereignissen bilden kann. So sind z. B. die ältern unter den Verwaltern stabil geblieben und fix geworden in den sogenannten neuern bessern Ideen vom Fortschritt, während mehrere der jüngern wahrhaft fortgeschritten sind, indem sie jene Fortschrittskrankheit überwunden haben und sich freuen, daß sie aus der Fortschrittscontumaz konnten entlassen werden, weil sie die Symptome zeigten, jene Krankheit überwunden zu haben. Diese letztern aber, wird ihnen, oder einem derselben, eine bedeutende Wirksamkeit eröffnet in einer Verwaltung, die bisher alle conservativen und restitutiven Gesetzesvorschriften zu realisiren verabsäumt, wohl gar ihnen heimlich durch Protection der gegentheiligen entgegenwirkte; möchten schwerlich anders verfahren, als so, daß sie, je mehr Einfluß ihnen gegönnt worden, um so kräftiger die vernachlässigten Anordnungen wieder hervorrufen und eine solche ihnen entsprechende Praxis constituiren, mittelst welcher das Verdorbene möglichst zu verbessern, das Verabsäumte möglichst nachzuholen ist, und die selbst conservativ oder restitutiv gewordene Regierung wird ihnen das Dank wissen. Es durfte also gar nicht befremden, sondern man konnte darauf gefaßt seyn, daß, je nachdem der Geist der Verwaltungsbehörden verschiedenartig war, in mancher derselben durch neue Mitglieder oder Dirigenten dieser oder jener Anordnung, die mehr in den Gesetzsammlungen geruht hatte, als in die Praxis übergegangen war, jetzt der Weg in diese eröffnet und sie nun erst so in Kraft gesetzt wurde, wie längst hätte geschehen sollen.

Aber wurde dieß im civilistischen Kreise ein nothwendiges Ereigniß und mußte es überall eintreten, wo man von der administrativen Willkürlichkeitstheorie des Nutzens zurückgekehrt war zu dem Rechtsprincipe, dessen Alter und Dauer mit allen civilisirten Zuständen gleichzeitig zu nennen ist, oder wo, mit andern Worten, das Princip der Rechtsrestitution Eingang ge-

funden; so konnte man noch bei weitem mehr auf dessen Eintritt in der religiösen Sphäre gefaßt seyn, wiewohl ich einräumen will, daß dabei ein Gebiet in Betrachtung gelangt, in dessen Inneres nicht gerade jedes Auge einzudringen vermag. Die conservatorischen, restitutiven und legitimen Principien mögen dort zwar auch ihren Platz behaupten und Nutzen stiften können, allein sie reichen nicht aus, ja müssen wohl eigentlich sich unterordnen. Das wahrhaft Herrschende oder Fruchtbare kann hier nur das Eschatologische seyn, was freilich nicht Jeder versteht, zu dem aber, als ein populäreres Moment, dieses gehört, daß den in sich zertheilten mehrern einzelnen Kirchen eine Kirche der Ur- und Einheit gegenüber liegt, deren innere Unwandelbarkeit zwar äußerlich und vor den Augen der Welt auf längere Perioden zurücktreten und sich verbergen kann, der es aber unabwendbar beschieden ist, in gewissen Momenten größter Bedeutsamkeit abermals mit der ursprünglichen Kraft, Unvergänglichkeit und Unzerstörbarkeit hervorzutreten, ja sogar bei jedem neuen Auftritt in Kraft und innerer Fülle eine noch mächtigere Energie und Unwiderstehlichkeit zu entfalten, als die frühern gewesen waren. Solche Momente darf keine weltliche Macht mißverstehen und keine verneinen, während solcher Zeiträume mit der Kirche verfahren zu können, wie Xerxes mit dem kleinen Athen gethan hätte; sie könnte des Persers Loos so sehr theilen, daß fast buchstäblich sie die Klagegesänge würde zu wiederholen haben, die Aeschylos der thronlosen Königswittwe in den Mund legt.

Es ist eine Wahrheit, die nie stirbt, die eben so wenig sterben kann, als die Kirche selbst, daß diese Gründung vom Tode nichts weiß, vielmehr was wir dafür halten, bei ihr nur ein Scheintod ist, sie nur eine Schlafende ist, wo wir sie eine Kirche nennen. Ja die Kirche ist der wahre Epimenides, der jederzeit dann aufwacht, wenn es höchste Noth ist, um der inmittelst entstandenen Nachwelt die frühern Zeiten in Erinnerung zu bringen, und ich möchte behaupten, Göthe habe mehr, als man annimmt, damit sagen wollen, wenn er, aufgefordert, Preußens Ruhm im Siege gegen den Napoleonismus zu besingen, den erwachenden Epimenides in Erinnerung brachte. Er selbst war in dieser Beziehung vorher ein wahrer Unglücksprophet, eine

wahre Kassandra gewesen und hatte stets den Untergang der Feinde Napoleons vorausgesagt. Allein da die Dinge sich so gewendet hatten, war er auch, sonderbar genug, fast der erste geworden, der dem Ausrufe nicht widerstehen konnte und ihm Luft machen mußte, daß nun auch andere Dinge noch aufwachen würden, und so zwar solche Kräfte, die gerade Preußen wähnte zu Grabe getragen zu haben.

Einem solchen nur den Scheintod kennenden, stets wieder erwachenden Epimenides gleicht aber die Kirche, und es ist jedesmal ein verderblicher Mißgriff, während Perioden, wo das Erwachen eintritt und die Wirkungen oder Symptome davon sich bemerkbar machen, sie unterdrücken zu wollen. Ein Ministerium also, das den wieder erwachten Epimenides der Kirche nicht versteht, sondern ihn mit dem schlafenden verwechselt, gleicht einem Feldherrn, welcher einen Feind zu besiegen verspricht, ohne dessen Streitkräfte und ohne das Terrain zu kennen, auf dem die Schlacht geliefert werden soll.

Es sind also auch nicht einzelne zufällige, durch die eine oder die andere katholische Priesterpersönlichkeit hervorgelockte Ereignisse oder Regungen, es sind nicht die Droste und Dunin, ihrer angeblich schroffen Natur nach, es ist nicht deren Individualität und Eigensinn, was jetzt der preußischen Regierung auf ihrer heterogenen Richtung in den Weg tritt, und ihr, weil sie es bekämpfen möchte, zu schaffen macht; nein, es sind diejenigen Glieder und Organe des wieder erwachenden Epimenides der Kirche, in denen sich jenes Wiedererwachen und die Symptome, daß die angenommene Erstorbenheit nichts Anderes war, als Scheintod und Schlaf, zuerst bemerkbar machen. Immerhin geißle man diese Glieder; das wird sie nicht abtödten, sondern im Gegentheile das Wiedererwachen des ganzen Körpers beschleunigen. Eben so wenig sind es aus der Rumpelkammer des Todes hervorgesuchte Incunabeln, Palimpseste und überschriebene Pergamene; nein, es sind in voller Lebendigkeit verbliebene heilige Bestimmungen der Kirche, an welche die lau gewordenen Katholiken wieder erinnert werden müssen; es sind nicht Anmaßungen und Neuerungen, es sind die ältesten Grundwahrheiten des katholischen Kirchenthums, die sich zugeschlossen hatten während der

Zeiten, wo die Welt den Anlockungen des Widersachers nachlief, nun aber, nochmals gnadenvoll angehaucht mit dem von Oben kommenden Hauche des Lebens, die Merkmale dieses innerlich empfangenen Lebens zeigen und wirken lassen. Es sind Blicke des Lichtes und der Wahrheit, die von Neuem hervorglänzen unter den Wimpern, welche eine ruchlose Zeit zugedrückt hatte, und denen der lange, schnöde Druck nun entweicht.

Doch ich verliere mich ja in Jesaiastöne, wie sie die Harfe der mit den Saiten der Vergangenheit und Zukunft besaiteten Geschichte nur singen sollte, oder lalle die phonetische Hieroglyphik nach, die sich nur für Prophetenstimmen ziemt, und vergesse darüber meine Rechtsbetrachtungen! Auch das Recht jedoch ist, so weit es die Kirche angehet, kein einzeln stehendes zeitliches Wesen, sondern es lebt das Leben der Kirche mit. Thut sich der Schatz ihrer Gnaden und Segnungen wieder auf, und gießt sich die Himmelsfluth ihrer Sacramente, Feste und anderer heiliger Spenden von Neuem sanft und Leben duftend aus über den dürr gewordenen lechzenden Erdboden; dann treten, mit den übrigen Kräften jener Kirche, auch deren Rechte abermals in Blüthe und die Gärtner und Winzer derselben, die Priester, erinnern sich, neben ihrer andern, auch ihrer Gärtner- und Winzerpflichten. Wer deßhalb sie scheel ansehen wollte, würde der nicht einem Rechtskanzler gleichen, welcher einem Gerichtshofe, der mehrmals aus Nachlässigkeit ungründliche, wichtige Gesetzesmomente übergehende, und in so weit auch ungerechte Urtheile gefällt gehabt, aus irgend einer Veranlassung aber, vielleicht weil ein gewissenhafterer Oberrichter an die Spitze gesetzt worden, anfinge, abzulassen von der alten Unart und nun Sprüche fällte, welche vor der gesammten Gesetzgebung und Rechtsverfassung bestehen dürfen, Vorwürfe darüber machen wollte, daß er sich dergleichen Anmassungen und Neuerungen erlaube. Wenn hier eine Anmassung, Neuerung oder Aenderung vorgegangen wäre, so hätten sich ja nicht die Gesetze, sondern es hätte sich deren Handhabung nur geändert und zwar zum Guten geändert, weil sie mehr Energie gewonnen. Ein preußischer Staatsbeamter selbst ist der Panegyrist guter Verwaltungen geworden und hat sie höher stellen wollen, als die Verfassungen; wogegen bemerk-

lich gemacht wurde, daß zuerst und vorher die guten Verfassungen da seyn müßten, bevor deren gute Verwaltung eintreten könne, weil eine gute Verwaltung ohne ein vorher da seyendes zu verwaltendes Wesen, nämlich die Verfassung, nicht sich denken lasse. Nun aber soll dasjenige Verhältniß, oder derjenige Status noch genannt werden, welcher eine unverbesserlichere und darum mehr unabänderliche Verfassung besäße, als die Kirche. Allerdings wohl ist es auch ihr begegnet, daß die Tugend der Verwaltung nicht stets der Tugend der Verfassung geglichen; was bloß darin bestehen konnte, daß jene Verwaltung nicht zu allen Zeiten sich in gleicher Energie erhalten. Aber eben deßhalb liegt es auch in der Natur der Sache, daß jene Energie sich von Zeit zu Zeit mit erneuter Kraft wieder einstellen mußte. Denn keinem Körper, der eine anerkannte Verfassung besitzt, ist es noch jemals verboten gewesen, einzelne Verfassungsmomente, wenn sie in das Vergessen geriethen, abermals hervorzuheben und in wirksame Kraft zu setzen. Dieß ist noch ganz etwas Anderes, als das geflissentliche Bemühen, veraltete, evident ungültig gewordene Anordnungen von Neuem hervorzusuchen, um davon Anwendung aus Absichten zu machen, die sehr verschiedenartiger Auslegung fähig sind. Es wäre hier ganz am rechten Orte, weil es ungemein zur Erläuterung und Veranschaulichung des Sachverhältnisses gehören würde, solche Fälle zu erzählen, wo dergleichen veraltete Verfügungen hervorgesucht wurden von protestantischen Verwaltungsbehörden, nicht um sie in Wirksamkeit zu setzen — denn das war unmöglich — sondern um sie zu benützen, einem Freunde der Kirche dadurch Unannehmlichkeiten zuzufügen. Ich würde auch dieß um so weniger unterlassen, als ich eine ganze Cabinetssammlung von dergleichen Proceduren der Behörde besitze, die darüber ein sehr nöthiges Licht geben könnten. Allein weil sie meistens mich selbst treffen und ich den Anschein vermeiden will, daß mir persönlich zugefügte Widerrechtlichkeiten einen Einfluß gehabt hätten auf die gegenwärtige Erörterung, die von dergleichen rein bleiben muß, unterdrücke ich für dießmal jede Mittheilung jener causes celebres und nehme nur das Resultat derselben auf, welches darin besteht, daß dem Vorfalle, wo ein Vorstand der Kirchenverfassung einer namhaf-

ten Diöcese sich als deren gewissenhaften Verwalter zeigend seine Aufmerksamkeit auf sämmtliche Momente jener Verfassung, also auch auf einige vernachlässigte, richtet, und was vollkommen rechtlich ist, ich eine beträchtliche Anzahl von Vorfällen gegenüber stellen könnte, wo, um einem Freunde der Kirche nachtheilig zu werden, bald Gesetze falsch gedeutet, bald solche hervorgehoben wurden, deren Gültigkeit erloschen war und deren Anwendbarkeit nie Statt gefunden hatte; z. B. daß man, unter hunderten von Gutsbesitzern, die abwechselnd in einem andern Bundesstaat, in Folge dessen, was die deutsche Bundesverfassung gestattet, ihren Aufenthalt periodisch nahmen, nur eben mich herausgriff, um mir den fiscalischen Proceß als ausgetretenen Cantonisten zu machen, da ich doch längst schon über die Jahre der Landwehrpflichtigkeit hinaus und das Gesetz durch die Bundesacte aufgehoben war.

Sollte es einigen meiner Leser scheinen wollen, als ob ich im Verfolg meiner Erörterungen abgewichen wäre von demjenigen Hauptgedanken, welcher sie eingeleitet hatte, nämlich die Berücksichtigung der aus dem priesterlichen Gelübde hervorgehenden Verpflichtung: so hätte das immer nur in so weit Grund, als ich mich freilich hinübergestellt habe in den Standpunct der weltlichen Rechtsverfassung, welcher ein anderer ist, als der der kirchlichen Rechtsverfassung. Aber es ist dieß mit Absicht geschehen, weil ich zu zeigen hatte und zeigen konnte, daß auch sogar auf ihrem eigenen Standpuncte die weltliche Behörde sich dadurch im Unrechten zeigt, weil sie ihren eigenen Gesetzesfundamenten widersprochen hat und ihnen untreu geworden ist vermittelst der, gegen den in eine Criminaluntersuchung gezogenen Erzbischof getroffenen Maßregeln, welche, genau genommen, Einschreitungen und Uebergriffe zu nennen wären, unter mehrern Gründen auch des fori wegen, welches constituirt worden und den Auftrag einer Criminaluntersuchung allen Zeitungsartikeln zufolge erhalten hat.

Das Erste und Wichtigste vielleicht, was jedes Mitglied einer Staatsgenossenschaft für sich anzusprechen hat, ist die Sicherheit und Verbürgtheit seines Gerichtsstandes, dieses so wesentlichen Bestandtheiles seiner Obrigkeit, ohne die nun einmal kein Mensch

seyn kann, mehr der Andern und des ganzen Staates, als um seiner selbst willen. Soll einer Auflösung der Gesellschaft vorgearbeitet werden, so — und das bedenken die wenigsten Staatsmänner — mache man die Ressortfrage schwankend, und lasse den Einzelnen, ihn überhäufend mit Obrigkeiten und Gerichtsständen, wegen seines Verhältnisses zu den vielen Obrigkeiten im Ungewissen. Denn nicht nur hat jedes Ressort seine individuelle Praxis und bilden darum sich so viele Verfahrungs- und Gesetzesanwendungsarten als Behörden; sondern es wird nun auch das zwischen Behörden, wie der Protheus in der Fabel, zerrissene und zerstückelte Individuum in die letzte Ungewißheit, ja Normslosigkeit seines Verhaltens sowohl, als in eine gleiche Ungewißheit wegen seiner wahren Obrigkeit gestürzt. Kömmt es erst dahin in einem Staate, daß, wird dem Einzelnen die Frage vorgelegt, wer seine Obrigkeit sey und wie solche heiße, er antworten muß: „Wer es ist, weiß ich nicht, aber ihren Namen kenne ich, er lautet: Legion;“ — dann darf nur der leiseste Anlaß hervortreten, der die Dinge um etwas ihrem gewöhnlichen Geleise entrückt, und der Anlaß zu unabsehbaren Zerwürfnissen ist eingetreten. Hat der Mensch nur eine einzige Obrigkeit und weiß er, daß mit derselben nicht gewechselt wird, wenigstens nur aus dringendster Nothwendigkeit, dann bemüht er sich, deren Geist und Willen genau kennen zu lernen; es entstehet wohl sogar daraus eine Art Angewöhnung, von selbst so zu leben und zu handeln, wie die Obrigkeit kund gegeben hat, es gerne zu sehen; und dann drücken weder Gesetzgebung, noch Verfassung, noch Verwaltung. Es entsteht die Gewöhnung, nach einer unbewußten Rechtsregel, ohne geschriebenes Gesetz sogar, zu leben, worin der König der jetzt lebenden Juristen, v. Savigny, den wahren Grund alles positiven Rechtes, nämlich das Gewohnheitsrecht, ungemein richtig erkannt hat; und es ist zu bedauern, daß der jetzige zweite Justizminister, der auch auf die erzbischöfliche Criminaluntersuchung influiren soll, dafür gar keinen Sinn zu haben scheint, weil bisher er eine Absicht, die Ressortverhältnisse durch einander zu werfen und unklar zu machen, an den Tag gelegt hat, aus denen sich die bedenklichsten Zerrüttungen und Zerwürfnisse entspinnen müssen. Denn man sollte eigentlich

seinen höchsten Fleiß darauf setzen, statt da, wo die Nothwendigkeit nicht drängt, das Individuum in eine Vielheit von Jurisdictionspflichtigen zu zerlegen, und aus dem einen Menschen ein halbes Dutzend Jurisdictionspflichtiger zu schneiden, doch ja möglichst auf einfache Rechts- und Ressortrelationen hinzuarbeiten, weil schon diejenigen Verhältnisse und Zustände genug zu thun machen, die nun einmal nicht anders bestehen können, als mit Gestattung und unter Anerkennung eines doppelten fori, wie das hauptsächlich der Fall ist beim Geistlichen und Soldaten, woselbst, der Natur der Sache nach, und darum auch ganz richtig positiv, nächst dem bürgerlichen foro das religiöse und das militärische, das Consistorialgericht und das Kriegsgericht bestehet.

Vielleicht erspare, in Betreff der geistlichen Gerichte, ich mir eine sehr weitläufige Erörterung, durch ein bloßes Zergliedern und Betrachten des Wortes „consistorial." Gewiß müssen wir es zum Theil mit ableiten von con-sistere und darin die Bezeichnung eines judicii mixti finden, was ganz sachgemäß ist, so weit es die Lage des Priesters mit sich bringt, daß seine Verpflichtungen doppelten Ursprunges sind und aus einem Gelübde sowohl, wie aus seinen Beziehungen zum weltlichen Staate entspringen, welche letztere, selbst wenn sie durch einen Eid bekräftigt werden, nach der angezogenen Pandectenstelle immer nur die Qualität der Transaction behalten, so daß hier transactio und votum sich gegenüberstehen. Das führt mich dann nochmals zu einer nähern, das Gelübde und den Eid betreffenden Erörterung.

Das Gelübde, hauptsächlich das priesterliche, bedarf des eidlichen Zusatzes nicht, indem die Kraft des Eides schon von selbst in ihm enthalten, ohnehin auch der Eid, an sich, nicht ein eigentlich religiöser Act ist. Die Natur des priesterlichen Gelübdes, auf das es hier uns eigentlich vorzüglich nur ankommt, hat besonders treffend Augustinus ausgedrückt und es sehr richtig bezeichnet, wie mittelst desselben der Priester aufhört, sich selbst anzugehören, um sich zum Angehörigen eines Andern, Höhern zu machen. Das Gelübde und die Weihe, welche letztere sich zugleich als eine Adoption der Kirche, die ja eigentlich Jesus selbst ist, betrachten läßt, greifen und treffen zusammen, um

den Priester zu einem Wesen zu erhöhen, das in so fern nicht sui juris ist, als es auch Kinder nicht in Beziehung auf ihre Eltern sind. Denn Augustinus, ausgehend von den Worten: alii obediunt tanquam filii, alii tanquam servi, nennt auch den priesterlichen Gehorsam filialis obedientia. Er nimmt dieß nicht etwa bildlich, sondern ganz buchstäblich, weil er vom gehorsamen Priester sagt: orat, dum est orandum; laborat, dum est laborandum; silet, dum silendum; et sic alia facit, dum est faciendum: et omnes istae virtutes ab una matre obedientiae proficiscuntur. Hört nun der Knecht durch die Freilassung auf, Knecht zu seyn, während der Sohn niemals aufhört, Sohn zu bleiben; so kann auch der Priester sein Verhältniß zur Kirche niemals aufheben, und es behauptet, wie von allen übrigen, so auch von dieser Seite seine eigenthümliche Natur.

Anders hingegen ist es mit dem promissorischen Eide, juramentum promissorium. Denn war auch anfänglich das Schwören den Christen untersagt, so erklärten doch späterhin die Kirchenväter, dem Eide eine andere Gestalt gebend, ihn nicht für Sünde, weil sie denselben zu einer, unter Anrufung Gottes, gethanen Aussage oder geleisteten Zusicherung machten; und noch jetzt unterscheidet es die Katholiken von den Protestanten, daß letztere den Eid mehr nach römischen, als nach kirchenrechtlichen Principien behandeln. Diese letztern legen ihm eine ungleich bindendere Kraft bei, aber sie gestatten auch, für ungültig geschworene Eide, die Entbindung von denselben, freilich nur durch den geistlichen Obern und eigentlich durch den Papst selbst. Da nun der Priester durch dieß doppelte Verhältniß, worin ihn das Gelübde zur Kirche und der Eid zum Staate setzt, in einer Abhängigkeit von beiden sich befindet, so müssen auch in allen ihn betreffenden Angelegenheiten, bei denen beide Verpflichter concurriren, sie auch beide sich in eine Gerichtsverbindung begeben oder stellen, welche ein Ressort bildet, das durch den Ausdruck con-sistorium höchst angemessen bezeichnet wird. Dieß ist der höchst weise Grund, aus welchem für die äußere Kirchenregierung jene Behörden gebildet wurden, die aus wirklichen Geistlichen und weltlichen Richtern bestehen, die aber Preußen aufgehoben, indem es diese Angelegenheit den gewöhnlichen Lan-

desgerichten übergeben, aber auch noch mancher nachtheiligen Wirkung davon entgegen zu sehen hat. Es mag wohl der Fall seyn, daß durch diese ursprünglich für die protestantische Geistlichkeit getroffene Anordnung sich die Ansicht gebildet habe, der katholische Priester stehe in keinem andern Verhältnisse, und daß man der Meinung ist, jener Ansicht auch die höhere Geistlichkeit, Bischöfe nicht ausgenommen, unterwerfen zu können. Aber gerade bei der katholischen Geistlichkeit sind die Verhältnisse anderer Art, weil jeder Geistliche ein zweifach Verpflichteter ist, indem er zuerst sein Gelübde abgelegt und von dem, was ihm dieß noch zur Vergebung übrig gelassen, einen Theil dem Territorialherrn zugesagt hat. Entsteht nun wegen der Grenzen und des Umfanges Eines oder des Andern Ungewißheit, ja wohl gar Streit, und dieser erhebt sich bis in die bischöfliche Region, so kann, weil der Bischof keine Souveränitätsrechte hat und hierdurch er dem Territorialherrn nicht gleichstehet, vielmehr nur der Papst vermittelst der Souveränitätsrechte gleicher Stellung mit dem Territorialherrn ist, lediglich durch den Zusammentritt beider das forum für denjenigen constituirt werden, das hier nie competent ist, und dessen Competenz dann auch kein Bischof sich entziehen kann, noch entziehen wird, weil nur hierbei seine beiden Verpflichter diejenige Einheit bilden, die jede Möglichkeit, ihrer Competenz sich zu entziehen, aufhebt.

Wendet man das nun an auf den vorliegenden Fall, so möchte es für die glücklichste Gestaltung desselben gelten, wenn der Erzbischof zuerst mit der Competenzfrage aufträte. Da indessen diese Auskunft eine ungünstige Auslegung finden und als Ungehorsam betrachtet werden dürfte, obwohl ein solcher dabei nicht Statt findet, so möchte es ein milderer Weg seyn, wenn der Angeklagte den Antrag bildete, daß eine Anfrage an den heiligen Stuhl gestattet werde, in wie weit eine Anerkennung des mit der Untersuchung beauftragten Inquirenten als Forum für den bischöflichen Stuhl in solcher Angelegenheit statthaft sey oder nachgelassen würde. Denn so viel leuchtet doch ein, daß ja auch der Papst behaupten könnte, nur er sey über die Frage, wie die benedictinische Anordnung zur Ausführung kommen wolle, zur Entscheidung befugt, und es sey, da die kirchlichen Verhältnisse

mit den feudalistischen manche Aehnlichkeit theilen, einer priesterlichen Felonie gleich zu achten, bei Fragen über die Grenzen des priesterlichen Gelübdes und wegen ihrer Collision mit den Grenzen der durch einen Eidschwur bekräftigten weltlichen Transaction, die Provocation auf die Mitzuziehung des heiligen Vaters zu unterlassen. Wenn dieß unterbleibt, so ist sehr zu besorgen, daß, da sich von den Behörden aus, und gleichsam von Unten hinauf, schon die Ansicht von der Anwendbarkeit der angezogenen landrechtlichen Gesetzesstelle sehr festgesetzt haben dürfte, ein dem ihr zum Grunde liegenden Irrthume gemäßes Urtheil könnte gesprochen werden, von dem sogar die Begnadigung ihren Zweck nicht erfüllen, die königliche Genehmigung aber die noch größere Unannehmlichkeit einer dereinst eintretenden Cassation herbei führen dürfte, indem vielleicht ein die päpstlichen Rechte und die Verhältnisse der Kirche beeinträchtigendes Urtheil noch unwillkommener ausfallen möchte, als eine Maßregel wie die zu Cöln eingetretene, die sich von Vorne herein als eine factische Nothwendigkeit, nicht aber als eine rechtliche angekündigt hat; indem bei letzterer doch längst eine Untersuchung hätte müssen eröffnet werden. Denn eine gänzliche Nichtberücksichtigung des römischen Stuhls, ja der gesammten hierbei noch mehr mitbetheiligten Kirche, weil vom Rechte gehandelt wird, und wohl gar eine Ausschließung desselben von der Sache, würde zu den unmöglichen Dingen gehören und könnte Folgen veranlassen, über die sich auch noch nicht einmal Vermuthungen bilden wollen. Hingegen würde der Antrag auf die Gestattung eines präliminellen Recurs an den heiligen Stuhl in Betreff der Frage des fori andere Aussichten eröffnen. In dieser Beziehung, wie vielleicht überhaupt, ist die Stellung des Erzbischofes zum Papste nicht ohne alle Aehnlichkeit zu einem Verhältnisse, welches in bürgerlicher Rechtsangelegenheit mehrmals vorkömmt und hier zur sogenannten litis denunciatio führt. Nämlich bei der Frage wegen des fori ist der heilige Vater dergestalt mitinteressirt, daß, stellen wir die Sache allgemein, der Papst gegen einen Bischof, der den päpstlichen Competenzrechten durch Anerkennung eines nicht competenten fori etwas vergäbe, dadurch dem Papste verhaftet würde, und wenn er sich auch nur eine Rüge dadurch zuzöge. Dagegen

kann man im bürgerlichen Rechtsverhältnisse sich durch das Rechtsmittel der Litisdenunciation sichern, welches in einer Adcitation des Mitinteressenten bestehet, und für einen solchen Mitinteressenten halte ich, so weit es das forum angehet, zweifelsohne den Papst. Denn der Erzbischof ist immer einem von zweien Mandanten in der nämlichen Sache beauftragten Mandatar zu vergleichen, der, wenn er der einseitigen Instruction des einen Mandanten allein sich gefügt hätte, ohne den zweiten Mandanten zu fragen, gegen letztern, bei von ihm nicht genehmigten Concessionen wegen dieser sich regreßpflichtig machen würde.

Sollte es geschehen, daß, nach dieser Analogie, der Erzbischof, bei Eröffnung des gegen ihn angeordneten Verfahrens, mit einer Erörterung der Gründe aufträte, aus welchen er genöthigt wäre, vor Anerkennung der Competenz des Untersuchungscommissärs sich an den Papst zu wenden und den heiligen Vater zu befragen, ob er die Competenz anerkennen dürfe; so ließe sich einiger Maßen voraussehen, welche Wendung die Sache möglicher Weise nehmen, und welche Wechselfälle muthmaßlich eintreten könnten. Denn in eine gewisse Berührung mit dem Territorialherrn müßte der heilige Stuhl jedenfalls treten. Und wäre hier das wünschenswertheste eine unmittelbare Einigung jener beiden Autoritäten ohne alle dritte Intervention, so läßt doch das Eintreten einer solchen sich nicht verbürgen, und dann müßten Auskünfte anderer Natur genommen werden. Deren gibt es aber ohne allen Zweifel mehrere. Als die angemessenste würde sich freilich, da hier kirchliche Rechte und Territorialrechte in eine Art von Collision treten wollen, das Mittel des Zusammentritts von Territorialherren, also von weltlichen Souveränen und von Bischöfen, als von Repräsentanten der Kirche, darbieten. Allein es kann ein solcher Zusammentritt nicht wohl zum Zwecke führen, weil im Voraus anzunehmen ist, daß die Kirche von Vorne herein sich ganz im Geiste der durch ihre fundamentellen Gesetze und Grundsätze, also hauptsächlich durch das tridentinische Concilium und päpstliche Bullen, feststehenden Befugnisse, aussprechen werde, ja müsse; weil, verführe sie anders, sie einen ihrem Wesen und ihrer Verfassung präjudicirlichen Ausspruch thun würde, dessen Consequenz auch auf andere Fälle

und Verhältnisse übertragen werden könnte. Aus diesem Grunde scheint das entsprechendste, daß auf den Spruch dreier katholischer Großmächte provocirt wird, indem es eigentlich eine ganz einfache Frage bleibt, die ihnen vorzulegen und durch sie zu entscheiden wäre. Weil nämlich, wie ich glaube gezeigt zu haben, sehr oft es vorkommen kann, daß päpstliche Verordnungen, die früherhin vollkommen richtig publicirt waren, auch bereits früher sich in Anwendung befanden, nach Verhältniß der Zeitumstände bald mehr bald minder streng gehandhabt werden und die sogenannte mildere Observanz einen Punct erreichen kann, der nicht wohl zu dulden ist, und weil ferner Provinzen einen Landesherrn gewinnen können, der neu eroberte Länder als ein Pertinenz der alten Staaten behandelt, also derselben auch die Rechte und Gesetze der ältern Landestheile aufdringen möchte, so bilden sich folgende beide Fragen:

1) ob der heilige Stuhl in jedem Falle, wo sich findet, daß die kirchlichen und in Wirksamkeit gesetzten Anordnungen nicht in ihrem wahren Sinne und in ihrer wahren Strenge gehandhabt werden, deren Einschärfung nur unter Zustimmung des Territorialherrn vornehmen dürfe?

2) ob, wenn katholische Provinzen oder Länder an protestantische Herren gelangen, deren Landrechte mit dem nicht übereinstimmen, was in Beziehung auf Glaubens- und Kirchenangelegenheiten während der Vorherrschaft gültiges Kirchengesetz in der neuen Acquisition gewesen war, stillschweigend solches in der Art für aufgehoben zu betrachten sey, daß in seine Stelle die gesetzlichen Bestimmungen für denjenigen protestantischen Staat gelten sollen, an dessen Landesherrn die neuen katholischen Erwerbungen gelangt sind, ohne daß darüber irgend eine Art vorherigen Uebereinkommens Statt gefunden hätte?

Wo diese beiden Verhältnisse und Probleme auf die Bahn und in Betrachtung kommen, ist es nothwendig, daß für sie eine gemeinsame Behandlungsweise in der gesammten katholischen Christenheit Statt finde. Davon wird jeder katholische Landesherr, dem es mit der Religion und Kirche Ernst ist, vollkommen überzeugt seyn, weil, wenn es anders wäre, die so wesentlich nothwendige Einheit im kirchlichen Leben verschwinden müßte,

und weil ein willkürlich territoriell individualisirter Katholicismus kein ächter Katholicismus wäre; nicht zu gedenken, daß die Wiener Congreßacte sich bereits zu dieser Wahrheit bekannt und es erklärt hat, wie wünschenswerth es sey, daß in sämmtlichen Bundesstaaten die Verhältnisse der Katholiken zur Kirche auf einen gleichen und übereinstimmenden Fuß gebracht würden. Es ist eben deßhalb auch, und weil Oesterreich diese Uebereinstimmung wichtiger nennt, als die der Münzen, gewiß nicht zu bezweifeln, daß sich wegen einzelner zu diesem Gebiete gehöriger Fragen mehrere katholische Souveräne vereinigen und eine übereinstimmende Erklärung über denjenigen Modus abgeben werden, der mit den sonstigen Bedingungen ihrer Relation zum heiligen Stuhle in consequenter Uebereinstimmung bleibt. Denn wegen gewisser Bezüglichkeiten der Territorialherren zum heiligen Stuhle, in Betreff ihrer katholischen Unterthanen, bestehen, und wenn es auch noch so wenige wären, denn doch gewisse von beiden Theilen willig anerkannte Bestimmungen, die sich durch consequenten Zusammenhang auszeichnen. Wo dergleichen aber Statt findet, gibt die in den bestehenden Ordnungen liegende Consequenz bereits einen Anhalt, der die volle Eigenschaft einer Norm hat, welche fordern darf, daß, wenn neu sich darbietende contentiöse Puncte geregelt werden sollen, diese der schon in den angenommenen Anordnungen ausgedrückten Norm consequent ausfallen müssen. Mit andern Worten, es ist schon eine objective Grundlage da, die berechtigt erscheint zur Forderung, daß jede Erweiterung derselben durch neue Festsetzungen, die in ihr bereits enthaltene Consequenz theilen müsse. Dieß ist ein ungemeiner Vortheil, der jede Besorgniß entfernt, daß die Entscheidung durch Persönlichkeit und Interesse geleitet, nicht aber aus der Sache selbst und nach der Sache selbst getroffen werden möchte; denn es gibt selten in einem Verhältnisse so sehr wie in diesem die Sache selbst die Weise an, wie das Problem behandelt und wie die Entscheidung getroffen werden soll.

Aus dieser Betrachtung läßt sich auch kaum bezweifeln, daß nicht beim Zusammentritt dreier katholischer Souveräne eine ganz übereinstimmende Beurtheilung und Erklärung hervorgehen sollte; allein weil man denn doch auch auf die Möglichkeit eines ent-

gegengesetzten Ergebnisses sich gefaßt halten muß, will sich die Vereinigung dreier katholischer Oberhäupter zu dem gedachten Zwecke empfehlen, indem dann bei der Verschiedenheit der Ansicht ein zur Entscheidung führendes Stimmenverhältniß Statt fände, nämlich die den Ausschlag gebende Stimme nicht mangeln würde. Ja es könnte sogar, wie dieß hier zu bemerken ich die günstige Gelegenheit nicht unbenützt lassen will, wenn es thatsächlich und geschichtlich zu dieser Auskunft kommen sollte, dieß die höchst wünschenswerthen Anfangsmomente für die heilvolle Begründung gewisser übereinstimmender Puncte im kirchlichen und Lebensverhältnisse sämmtlicher Katholiken in allen Staaten bilden, ohne deren Besitz Christenthum und Kirche unmöglich denjenigen Segen fähig seyn würden über die Erde zu verbreiten, den zu stiften sie doch an sich die unfehlbarsten Gaben und Mittel besitzen. Ich meine, daß ein solcher Anfang viel dazu beitragen und gleichsam den Anstoß geben könnte, hinweg zu heben über die sehr großen Unannehmlichkeiten, die mit den Specialconcordaten nothwendig sich verbinden müssen und die darum auch nach Befreiung von derselben seufzen.

Kaum werde ich es, wenn der Ministerialerlaß vom 25. Junius auch noch die §. 443 u. 444 aus dem nämlichen Titel und Abschnitt des allg. Landrechts herbeiziehet, um den Geistlichen die Zusicherung zu geben, daß sie, wegen Ueberschreitung desjenigen Befehls, der ein erzbischöflicher genannt wird, der jedoch ganz anderer Beschaffenheit ist, gegen den geistlichen Obern von Staatswegen würden geschützt werden, in Erinnerung zu bringen haben, wie eng und unmittelbar dieß mit der durch die Allegirung der §. 117 u. 118 herbeigeführten Erörterung zusammenhängt, indem eben diese Erörterung auch die vorgedachten Paragraphen erledigt. Denn wenn für irgend eine Provinz, so ist für das Großherzogthum Posen jenes Gesetzbuch ein bloßes subsidiarisches Recht. Und wenn, wie ich in meinen die cölnische Angelegenheit betreffenden Urtheilsberichtigungen ausgeführt, eben dieses Gesetzbuch für die Marken so wenig die frühern Consistorialordnungen abrogirt hat, daß für die Churmark Brandenburg andere Verordnungen gelten, wie für die Neumark Brandenburg; weil nichts geschehen ist, wodurch jene ältern Gesetze

besonders wären aufgehoben worden, die Publication des allgem. Landrechts aber die Wirkung einer solchen Ausübung nicht ausgeübt hat; so ist das in Beziehung auf das Großherzogthum Posen noch weit mehr der Fall. Während der ersten preußischen Besitzzeit bis 1806 ist nämlich jene landrechtliche Disposition nicht normativ geworden und zur Anwendung gekommen, während der zweiten Besitzzeit aber nichts geschehen, was diese sich über frühere Kirchengesetze ausdehnende Normativität begründet hätte. Ueberhaupt bedurfte wegen der neuen Erwerbungen, deren kirchlichen Gesetz- und Rechtszustand das für sie nicht mitgegebene allgemeine Landrecht an sich nicht umstoßen konnte, es einer besondern Bezeichnung und Bestimmung in Absicht des Verhältnisses, welches das bestehende Kirchenrecht einer Provinz, die dem strengsten Papalsystem folgte, zu jenem sich auf ganz andere Provinzen beziehenden subsidiarischen Kirchenrechte, behaupten solle. Eine Bestimmung, welche ohne Zuziehung der Curie wohl unmöglich sich geben läßt, weil es dann jedenfalls doch einmal zur Sprache kommen muß, daß der heilige Stuhl nicht eingehen kann in den Versuch, einer strengkatholischen Diöcese, durch Sanction der subsidiarisch kirchenrechtlichen Bestimmungen eines überwiegend protestantischen Staates, Bestimmungen zu obtrudiren, welche sehr viele Anordnungen des tridentinischen Conciliums aufheben würden.

Daß meine Entwicklungen zuletzt einen überwiegend und wohl gar unzulässig civilistischen Charakter angenommen hätten, wird mir nicht vorzuwerfen seyn, indem ich eben beabsichtigte, mehr als die innern über alles Rechtliche erhabenen Forderungen der Kirche das zu betrachten, was ihr eine Analogie zum Rechtsstande beilegt. Wäre die Kirche vollkommen das, was sie nach der Absicht ihres Gründers seyn soll und wonach sie darum unermüdlich zu streben hat; dann würden die Rechtsmomente gar nicht in Betrachtung kommen. Aber dann hätte es auch keine Glaubenstrennung geben und nie die Kirche zu einem Vertrage in ein Verhältniß gestellt werden müssen, den bloß die weltlichen Machthaber als einen Transact zwischen katholischen und protestantischen Staaten abschloßen. Der osnabrück'sche Friede ist ein die Kirche betreffendes Rechtsinstrument, dem das canonische

Prädicat nicht sich beilegen läßt, weil alles ächt Canonische aus rein apostolischer Quelle fließen muß, mithin unter canonischem Rechte nur ein solches verstanden seyn will, das apostolischen und, weil die Kirche positiv apostolisch ist, kirchlichen Ursprunges sich freuet. Aber der gedachte Friedensschluß war ein auch kirchliche Relationen behandelnder Transact zwischen katholischen und protestantischen Laien, der die Kirche in zweifacher Weise verletzte, indem er ihr sowohl Eigenthum als Befugnisse entzog, ja sie noch sonstig beschränkte, außerdem aber verlangte, daß ein unter Dritten über Angelegenheiten des christlichen Lebens publicistisch und civilistisch, nicht canonistisch, normirender Transact auch für sie Richtschnur, ja bindend seyn solle. Sogar nach civilistischen Rechtsprincipien hätte diesen Transact die Kirche ignoriren dürfen; allein, um größeres Unheil abzuwenden — denn ein in Entzügelung übergehender Krieg drohte alles Christenthum, ja alle Religion zu zerstören —, ließ sie sich denselben als einmal bestehend gefallen und berücksichtigte ihn. Dadurch trat sie in das erste folgenreiche publicistische und civilistische Verhältniß, indem sie sich Forderungen desselben gefallen ließ. Dieß ist derselben lange nachtheilig gewesen; allein, in kritischen Zeiten wie die jetzigen, muß es ihr Vortheil stiften. Denn während einer Periode und Mächten gegenüber, die taub und blind, die völlig verschlossen sind gegen ein apostolisches Recht, gegen canones apostolorum, und die die Kirche dem gemeinen Civilrecht unterwerfen wollen, die das Recht der Kirche nicht einmal so hoch achten, wie das Kriegsrecht, sondern es behandeln höchstens wie das Bergrecht oder Forst- und Jagdrecht u. s. w., bleibt derselben nichts übrig und es ist gleichsam eine Hülfe für sie, daß sie sich auf den, dem Ursprunge nach zu perhorrescirenden, civilistischen Standpunct ihrer Gegner begibt, um sogar von diesem aus den Nachweis zu führen, daß sie rechtswidrig behandelt werde.

Sobald dieß aber geschieht und die Kirche, die Höheres im Hintergrunde hat, das Civilistische anspricht und berücksichtigt, muß sie das auch im ganzen Umfange thun und hierbei Alles zur Sprache bringen, namentlich die unbegründete Competenz und die mancherlei aus dieser wie aus der Sache selbst entspringenden Remedien, z. B. das der Nullität und Cassation. Daß

aber das letztere schwerlich ganz unberücksichtigt bleiben dürfte, hat große Wahrscheinlichkeit, und es bleiben zwei Wechselfälle vorherzusehen. Entweder muß es, auf und durch fremde Instanz, zu einer Cassation des gegen den Erzbischof zu fällenden Urtheils kommen, oder diese Vernichtung bleibt aus. Aber dieß scheinbare Ausbleiben würde kein gänzliches Ausbleiben, sondern nur eine lange Prorogation abgeben, eine Prorogation bis dahin, wo der allergrößte Cassationshof, das Weltgericht, in Wirksamkeit treten will. Und den über den Erzbischof von Posen zu fällenden Spruch gegen die eine oder die andere Cassation zu sichern, ist von solcher Wichtigkeit, daß ich dafür geredet, selbst unerschrocken geredet zu haben, mir nur als ein Verdienst anrechnen kann, das die wahrhaften und höhern Betheiligten nicht verkennen werden.

Zugabe von Seite des Verlegers.

Allocution Sr. Heiligkeit des Papstes Gregor XVI. in dem Consistorium vom 13. Sept. 1838.

„Venerabiles Fratres!“

Cuncta provide moderantis Dei hoc est consilium, ut dum Ecclesiam suam adversitate vult crescere, ipsius labores blande identidem consoletur, moestisque rebus laeta quaedam clementissime admisceat. Ita nimirum et virtutem brachii sui in ea jugiter tuenda manifestat, et nostram roborat infirmitatem, ne malorum metu perculsi vel impetu fracti deficiamus. Hujusce divinae bonitatis tum alias pridem tum recens modo, Venerabiles Fratres, cepimus argumentum, quod communis quidem laetitiae causam afferens ad animi praesertim Nostri solatium pertinere sentimus. Qui enim, cum adhuc in amplissimo Collegio Vestro essemus, propriam muneris operam christiano nomini propagando impenderamus; vix inscrutabili superna voluntate universae Ecclesiae praepositi sumus, plane intelleximus una simul nobis praecipuam in id sollicitudinem fuisse demandatam. Ex hoc igitur sublimi loco ad omnem, quae sub caelo est, gentium multitudinem respicientes, et in singulos quantumvis a Nobis dissitos populos aeque caritatis viscera dilatantes, nullam Apostolici officii industriam praetermisimus, quo vera apud illos fide vel primum illata, vel restituta et firmius stabilita, latius

in dies nomen Domini laudaretur. Inter haec nostis quae rerum conversio, favente Gallicis armis victoria, paucis ab hinc annis Algeriae contigerit. Opportunam inde nacti occasionem, piisque etiam votis carissimi in Christo Filii Nostri Ludovici Philippi Francorum Regis allecti, impensiori usque Studio incubuimus ad Religionis incrementa ibidem promovenda. Quos porro curis Nostris auspicabamur fructus licet jam, Deo adjuvante, colligere. In ea namque urbe Cathedralis mox Ecclesia consurget regenda cum adjuncta Dioecesi per insignem pietate, scientia, prudentiaque virum, quem ad Episcopalem illam sedem hac ipsa die sumus evecturi. Haec scilicet causa est cur merito repleatur gaudio cor nostrum, et lingua nostra exsultatione. Postulat id Religionis gloria, postulat amor salutis animarum, postulat non inanis qua ducimur spes, fore ut dives in misericordia Dominus, cujus opus perfectio, vineam suam in illa Africae parte denuo plantatam caelesti rore foecundet, ejusque propagines feliciter extendat ad uberrimam fidei segetem in vastissimis iis regionibus excitandam, ubi tot olim Ecclesiae originis nobilitate, christianae plebis frequentia, sanctissimorum antistitum fortitudine ac doctrina floruerunt. Haec, Venerabiles Fratres, Vobiscum hodierna die communicantes exemplo facimus Patris misericordiarum, qui adversa temperat secundis; ut Vos nempe Nostrarum curarum consortes in partem vocemus et consolationis, adeoque calamitosas vices erigamus ac confirmemus. Siquidem ad tristia jam transire Nos cogit malorum asperitas, quibus aliunde Ecclesia oppressa ingemiscit. Multa quidem illa sunt satisque jam inveterata: licet ceteroquin nihil intermiserimus illius sollicitudinis, quae jam diu Nos urget ad diuturnam abominationem de domo Israel, quantum in Nobis est, auferendam. Quae autem pervulgata nimium sunt Vobisque exploratissima hic silentio praetereuntes, non possumus quin haerentem cordi Nostro amaritudinem ob infelicem usque catholicae rei in Borussiae Regno conditionem explicemus. Meminististis quemadmodum alias ex hoc ipso loco maximam conquesti simus injuriam illatam Episcopali Ordini, Ecclesiae auctoritati ac libertati,

Nostroque ex divino jure in illam primatui, per violentam Venerabilis Fratris Clementis Augusti Archiepiscopi Coloniensis e sua Sede ejectionem. Scitis praeterea Nos gravi, qua decebat, reclamatione confestim ipsius reditum a Serenissimo Rege postulasse. Molestissimum certe est, voces Nostras pronis auribus minime exceptas eo plane effectu caruisse, quem nihilominus justissima in causa ab Regia aequitate oportebat exspectare.

Ad illud acerbitati cumulum addit, quod nova indesinenter Christi Ecclesiae vulnera fuerint per laicam potestatem inflicta. Jam enim a die 9 Aprilis proximi Regium prodiit decretum omnem praecludens aditum Pontificiis de re ecclesiastica praescriptionibus et ordinationibus in Borussiae Regnum, inaudita civili auctoritate, utcumque inferendis; simulque carceri addicens eos, qui qualemcumque in id operam praestarent, clerici forent vel laici, Borussicae aut exterae Dominationi subjecti. Mittimus declaratum deinceps fuisse, quamlibet inter Coloniense Capitulum et Apostolicam Sedem communicationis viam, non adhibita Regii Ministerii opera, futuram penitus illegitimam: quod quidem eo manifeste spectat ut Gubernii inspectioni, examini, et veniae singulae res communicandae subjiciantur. Mittimus ita pariter actum cum nonnullis ex Doctoribus Decurialibus, quibus neque illud datum fuisse cognovimus, ut omnimodam suam Apostolico judicio de Hermesii libris subjectionem perlato ad Nos scripto testarentur. Mittimus alia id genus non minus improbanda. Verum quae in parte Orientali Borussici Regni gesta perperam sunt post acrem diu cum Ven. Fratre Martino Archiepiscopo Gnesnensi et Posnaniensi contentionem attendite. Dolebat vehementer praeclarus Antistes, vi civilium legum involvisse per eas regiones praxim circa mixta connubia catholicae Ecclesiae doctrinae ac disciplinae omnino repugnantem. Ratus non posse se absque gravi periculo illam amplius tolerare, primum pluries Regium Ministrum, dein Regem ipsum per epistolam officii plenam adiit, et rationum momentis animique sui angoribus expositis, id demum petiit ut in re unius ecclesiasticae auctoritatis propria sibi

fas esset vel eam regulam servandam curare, quae litteris Benedicti XIV Praedecessoris Nostri missis die 29 Junii 1748 ad Poloniae Antistites tradita fuerat, vel hujus Apostolicae Sedis Sententiam sciscitari. Atqui tamen neutrum, utut aequissimum, concessum est. In quas proinde anxietates vir pientissimus necessario fuerit conjectus, non est cur pluribus significemus. Novit interim ille, Nos, quod privatim jam egeramus, publice in Coetu Vestro die 10 Decembris superioris anni reprobasse quamlibet praxin circa mixtas nuptias in Borussiae regno illegitime inductam. Hinc minime cunctandum existimans encyclicam ad universum suae archidioeceseos clerum dedit epistolam, qua sub censurae interminatione graviter indixit, ne quis sacerdos nuptias istiusmodi sacro ritu honestaret, nisi ante cautum esset conditionibus, quae ab sancta hac Sede perscribi consueverunt. Mox iterato ad serenissimum Regem scripto, non sine amplissima, ut par erat, subjectionis et obsequii, in iis quae civilis ordinis sunt, testificatione, cum praememorasset datam solemniter regiam fidem de Catholicae Religionis juribus sartis tectisque servandis; ingenue professus est, post annunciatum palam Apostolicae Sedis oraculum nefas esse sibi inde ullatenus discedere, quin violatae turpiter ecclesiasticae unitatis crimine argueretur. Jam vero hujusmodi sensus religioni fideique catholici antistitis apprime consentanei eum, Ven. Fratres, consequuti sunt exitum, ut die 27 ejusdem mensis Aprilis in urgenda apud Posnaniensis Provinciae incolas Regii decreti, quod superius indicavimus, exequutione monitum expresse fuerit, per illud omnem cum Romana Sede ejusque Legatis communicationem prorsus interdici. Quid? Denunciatum etiam, semel ac de habita a quopiam hujusmodi communicatione constaret, illico fore locum ipsius comprehensioni, quaecumque demum communicatio ista respiceret, de quibus esset deinceps speciatim inquirendum. Neque id satis. Die namque 25 subsequentis Junii per Regii Ministerii edictum tamquam irrita nulliusque roboris declarata est encyclica Archiepiscopi ad clerum epistola, de qua nuper loquebamur; indicta praeterea poena, si quis

illa quomodocumque uteretur, sponsoque simul praesidio per Civile Gubernium ei, qui ob neglectas ipsius epistolae praescriptiones apud ecclesiasticam auctoritatem offenderet. Ecquis porro crederet haec omnia fuisse decreta cum paulo ante, die nempe 12 supradicti mensis Aprilis, praecessisset publica ab catholicos Posnanienses Regiae voluntatis confirmatio de tuenda iis conscientiae ac religionis, cui ipsorum majores constanter inhaeserant, libertate? Quanta autem cum Ecclesiae injuria ac pernicie consilia illa coepta perfectaque fuerint, magis dolore percipimus quam verbis explicare possimus. Sed ex eo etiam graviora existunt, quod ad divinae ejus constitutionis vim essentiamque penitus evertendam, et ad regiones illas a catholicae unitatis centro separandas apertissime referantur. Nonnisi enim laesa planeque perturbata Ecclesiae forma naturaque regiminis, fieri potest ut ulla in eam saeculi dominetur potestas, aut ipsius leges infringat, vel obsistat, ne cum prima Sede libere communicetur, ad quam, teste S. Irenaeo, propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire Ecclesiam, hoc est eos qui sunt undique fideles: quique aliam vellet ejus regiminis rationem inducere, is, ut praeclare dictum est a S. Cypriano, humanam conaretur facere Ecclesiam. Quam ob rem ut primum ea facta ac decreta ex authenticis documentis innotuere, questus clamoresque Nostros ad eos, quorum intererat, mandavimus deferendos. Attamen sanctissimi, quo fungimur, muneris esse intelligimus, ut expostulationes in praecedenti ad Vos allocutione factas hic iterantes, ea etiam, quae modo recensuimus publice illata Ecclesiae damna, publica reclamatione persequamur. Itaque, Ven. Fratres, rursus in nobilissimo Consessu Vestro pro Religione, pro Ecclesia, pro sacris ejus legibus, pro hujus B. Petri Cathedrae juribus et auctoritate, pastoralem vocem apostolica libertate tollentes, testes invocamus hodie caelum et terram, omniaque eorum detrimento in Borussiae Regno patrata gravissime expostulamus. Unum vero in tanta acerbitate Nos recreat, invictum nempe animi robur, quod Posnaniensis et Gnesnensis Archiepiscopus, fidem aemulatus Coloniensis anti-

stitis, in doctrina et disciplina Ecclesiae de mixtis connubiis asserenda prae se tulit. Nec profecto dubitandum arbitramur, ceteros omnes in utraque parte Borussici Regni Episcopos memores loci quem tenent, dignitatis qua sunt insigniti, Sacramenti quo in solemni inauguratione se ipsos obstrinxerunt, ea in officii sui partibus obeundis firmiter praestituros, quae paternorum canonum regulis et Apostolicis congruunt institutis. Atque illud etiam futurum confidimus, ut serenissimus Rex, pro excelsa qua pollet mente, aequiora amplexus consilia Catholicam Ecclesiam sinat uti legibus suis, nec quemquam ejus libertati permittat obsistere. Levantes idcirco oculos in Montem unde veniet auxilium Nobis, Omnipotentem Deum, in cujus manibus corda sunt Regum, communi, Venerabiles Fratres, prece humiliter exoremus, ut vota haec Nostra benigno numine accipiens velit ad optatissimum exitum quantocyus pervenire."

„Ehrwürdige Brüder!

Es ist der Rathschluß Gottes, des Alles weise Lenkenden, daß, während es Sein Wille ist, daß Seine Kirche durch Widerwärtigkeit wachse, Er ihr oft süßen Trost in ihren Leiden verleiht, und in Seiner Milde ihrer betrübten Lage einiges Erfreuliche beimischt. So gibt Er ohne Zweifel sowohl die Kraft Seines Armes in ihrer fortwährenden Beschirmung kund, als Er Unsere Schwäche kräftigt, damit Wir nicht aus Furcht vor Uebeln oder durch deren Hereinbrechen gebeugt den Muth verlieren. Von dieser göttlichen Güte haben Wir anderwärts früher sowohl als neuerdings erst wieder einen Beweis erhalten, ehrwürdige Brüder, der zwar Veranlassung zu allgemeiner Freude gebend, doch, wie Wir wohl fühlen, vorzüglich unserm Herzen zum Troste gereicht. Denn so wie Wir, so lange Wir Eurem erhabensten Collegium angehörten, das eigentliche Geschäft Unseres Amtes der Verbreitung des christlichen Namens gewidmet hatten, so haben Wir, nachdem Wir durch den unerforschlichen höchsten

Willen über die ganze Kirche gesetzt worden sind, vollkommen zugleich dabei erkannt, daß Unsere vorzüglichste Sorgfalt hauptsächlich hiefür in Anspruch genommen worden sey. Von diesem erhabenen Standpuncte aus also auf die ganze Menge der Völker unter dem Himmel den Blick richtend, und auf alle auch noch so sehr von uns entlegenen Unsere innigste Liebe ausbreitend, haben Wir keine Bemühung Unsers apostolischen Amtes unterlassen, auf daß der wahre Glaube entweder erst bei ihnen eingeführt, oder wieder hergestellt und fester gekräftigt, und von Tag zu Tag weiterhin der Name Gottes gepriesen werde. Ihr wisset hierüber, welche Umwandlung der Dinge, da der Sieg die französischen Waffen begünstigte, vor wenigen Jahren in Algier vor sich gegangen ist. Wir haben daraus eine günstige Gelegenheit erhalten, und auch angeregt durch die frommen Wünsche Unsers geliebtesten Sohnes in Christo, Ludwig Philipps, des Königs der Franzosen, mit immer größerm Eifer den Wachsthum der Religion dortselbst zu fördern gestrebt. Die Früchte, die Wir sofort von Unserer Sorgfalt voraussahen, können Wir mit der Hülfe Gottes bereits einärnten. Denn in jener Stadt wird sich bald eine Cathedralkirche erheben, die mit der damit verbundenen Diöcese unter der Leitung eines durch Frömmigkeit, Wissenschaft und Klugheit ausgezeichneten Mannes stehen wird, den wir eben an dem heutigen Tage auf jenen bischöflichen Sitz erheben werden. Das nun ist der Grund, warum mit Recht Unser Herz mit Freude erfüllt ist und Unsere Zunge frohlockt. Es fordert dieß der Ruhm der Religion, es fordert es die Liebe zum Heile der Seelen, die nicht eitle Hoffnung, die Uns beseelt, daß der an Erbarmen reiche Herr, dessen Werk Vollendung, Seinen in jenem Theile Africa's von Neuem gepflanzten Weinberg mit dem himmlischen Thaue befruchten und seine Keime glücklich ausdehnen werde, um die reichlichste Saat des Glaubens in jenen so ausgedehnten Gegenden hervorzurufen, wo einst so viele Kirchen durch edlen Ursprung, durch die große Zahl der christlichen Bevölkerung, durch den Heldenmuth und die Gelehrsamkeit ihrer Vorsteher geblüht haben.

Indem Wir, ehrwürdige Brüder, Euch dieses heute mittheilen, handeln Wir nach dem Beispiele des allerbarmenden Vaters,

der Widerwärtiges durch Angenehmes mildert; daß Wir Euch, die Genossen Unserer Sorgen, zu Mittheilnehmern Unsers Trostes berufen, und Euch so in unheilvollen Zeiten aufrichten und stärken. Wir gehen nun zu Traurigem über, durch die Härte der Leiden gezwungen, unter deren Drucke anderwärts die Kirche aufseufzt. Es sind deren viele und schon ziemlich eingewurzelte, obgleich Wir nichts von jener Sorgfalt gespart, die Uns schon lange drängt, so viel an Uns ist, die langandauernde Verunglimpfung vom Hause Israel zu entfernen. Wenn Wir aber auch das Allbekannte und von Euch hinlänglich Gekannte übergehen, können Wir doch nicht umhin, die Unserm Herzen inhaftende Bitterkeit wegen der noch immer unglücklichen Lage der katholischen Kirche im Königreiche Preußen darzulegen. Ihr erinnert Euch, wie Wir zu einer andern Zeit von eben diesem Orte aus Uns über das so große Unrecht beklagt haben, das man der bischöflichen Würde, dem Ansehen und der Freiheit der Kirche und Unserm, nach dem göttlichen Rechte über dieselbe verliehenen Primat, durch die gewaltsame Vertreibung des ehrwürdigen Bruders Clemens August von seinem Sitze angethan hat. Ihr wisset überdieß, daß Wir mit so nachdrücklichem Einspruch, als sich ziemte, sogleich seine Rückkehr vom allerdurchlauchtigsten Könige gefordert haben. Es ist gewiß höchst traurig, daß Unsere Stimme, keineswegs geneigtes Gehör findend, ganz jene Wirkung verfehlt hat, die man doch in der gerechtesten Sache von der königlichen Billigkeit erwarten mußte. Allein die Bitterkeit hat dadurch den Gipfel erreicht, daß der Kirche Christi durch die weltliche Gewalt unaufhörlich neue Wunden geschlagen worden sind. Denn schon unter dem 9. des letzten Aprils erschien ein königliches Decret, welches den päpstlichen Vorschriften und Verordnungen in Kirchensachen, auf welche Art immer sie eingebracht werden mögen, ohne Erlaubniß der bürgerlichen Behörde jeden Eingang in das Königreich Preußen untersagte, zugleich diejenigen mit dem Kerker bedrohend, welche, seyen sie Cleriker oder Laien, Preußen oder Unterthanen einer auswärtigen Macht, auf irgend eine Weise die Hand dazu (zur Verbreitung) bieten. Wir übergehen, daß darauf jede Mittheilung zwischen dem cölnischen Capitel und dem päpstlichen Stuhle, wenn sie nicht durch die Hand des königs

lichen Ministeriums ginge, für die Zukunft für ungesetzlich erklärt wurde, was offenbar bezweckt, daß die einzelnen mitzutheilenden Gegenstände der Einsicht, Untersuchung und Erlaubniß der Regierung unterworfen werden. Wir übergehen, daß auf gleiche Weise mit einigen Universitätslehrern verfahren wurde, denen, wie Wir erfahren, nicht einmal gestattet wurde, daß sie ihre Unterwerfung unter das Urtheil des apostolischen Stuhls über die hermesianischen Bücher unter jeder Bedingung durch eine Schrift an Uns aussprechen durften. Wir übergehen Anderes der Art, was nicht weniger zu mißbilligen. Aber das Unrecht, das im östlichen Theile des Königreichs Preußen nach einem heftigen Streite mit dem ehrwürdigen Bruder Martin, Erzbischof von Gnesen und Posen, geschehen ist, vernehmet jetzt.

Es schmerzte den vortrefflichen Oberhirten, daß sich durch die Gewalt der bürgerlichen Gesetze in jenen Gegenden eine Praxis in Betreff der gemischten Ehen eingeschlichen, die der Lehre und Disciplin der katholischen Kirche gänzlich widerstrebt. Glaubend, er dürfe ohne schwere Schuld dieselbe nicht mehr dulden, wandte er sich zuerst mehrmals an das königliche Ministerium, dann an den König selbst mit einem Briefe voll Ergebenheit und bat, nachdem er die Hauptpuncte seiner Gründe und seine Gewissensangst dargelegt, bloß darum, es möchte ihm gestattet seyn, in einer Sache, die bloß die kirchliche Behörde angehe, entweder jene Regeln, wie sie in der am 29. Juni 1748 an die Oberhirten Polens erlassenen Bulle Unsers Vorfahrers Benedicts XIV. vorgezeichnet sind, beibehalten zu lassen, oder das Urtheil dieses apostolischen Stuhles einzuholen. Aber keines von beiden, so billig es auch ist, wurde gewährt. In welche Angst der so fromme Mann dadurch nothwendiger Weise versetzt wurde, brauchen Wir nicht weiter anzudeuten. Indessen wußte er, daß Wir, was Wir schon privatim gethan hatten, öffentlich in Eurer Versammlung am 10. Dec. v. J. jede in Preußen widerrechtlich eingeführte Praxis in Betreff der gemischten Ehen verworfen. Deßhalb glaubte er nicht im mindesten zaudern zu dürfen und erließ an den sämmtlichen Clerus seiner Erzdiöcese einen Hirtenbrief, worin er bei Androhung der Censur streng untersagte, daß kein Priester Ehen der Art einsegne, wenn nicht vorher den Be-

dingungen Genüge geleistet sey, welche von dem heiligen Stuhle vorgeschrieben zu werden pflegen. Darauf schrieb er wiederholt an den durchlauchtigsten König, wie billig, mit dem Ausdrucke der tiefsten Unterwerfung und Gehorsams, hinsichtlich dessen, was die bürgerliche Ordnung betrifft, und bekannte mit Freimüthigkeit, nachdem er voraus des feierlich gegebenen königlichen Versprechens, die Rechte der katholischen Kirche unangetastet zu erhalten, erwähnt hatte, daß er es nach dem neulichen Ausspruch des apostolischen Stuhles für unrecht halte, in irgend etwas davon abzuweichen, ohne des Vergehens der schmählichen Verletzung der kirchlichen Einheit angeschuldigt zu werden.

Allein bereits haben diese mit der Religion und dem Glauben vollkommen übereinstimmenden Gesinnungen des katholischen Kirchenprälaten die Folge gehabt, daß am 27. desselben Monats April, im Betriebe des oben bemeldeten königlichen Decrets bei den Einwohnern der Provinz Posen bereits ausdrücklich erinnert wurde, daß durch dasselbe jeder Verkehr mit dem römischen Stuhle und dessen Legaten gänzlich untersagt werde. Ja es wurde sogar angekündigt, sobald von irgend einem ein derartiger Verkehr erwiesen sey, so sey sofort Veranlassung gegeben zu seiner Verhaftung, und über das, was endlich jenen Verkehr beträfe, darauf Specialuntersuchung einzuleiten. Nicht genug: unterm 25. des folgenden Monats Junius wurde durch Erlaß des königlichen Ministeriums das neuerlich erwähnte Rundschreiben des Erzbischofs an den Clerus als nichtig und kraftlos erklärt, außerdem Strafe darauf gesetzt, wenn einer irgendwie dasselbe anwende, und zugleich Schutz durch die Civilgewalt dem verheißen, der wegen Hintansetzung der Vorschriften des Schreibens selbst bei der Kirchenbehörde Anstoß errege. Und wer sollte ferner glauben, daß diese Decrete erfolgten, nachdem kurz zuvor, nämlich am 12. des besagten Monats April eine öffentliche Bestätigung des königlichen Willens an die posenschen Katholiken in Betreff der Freiheit des Gewissens und der Religion vorangegangen war, der ihre Voreltern mit solcher Ausdauer zugethan gewesen waren?

Zu welch großem Unrechte und Verderben für die Kirche aber jene Rathschläge begonnen und vollzogen wurden, empfinden Wir schmerzlicher, als Wir mit Worten ausdrücken können. Sie sind

aber deßhalb um so bedeutender, weil sie offenbar darauf hinausgehen, die Kraft und Wesenheit ihrer göttlichen Einsetzung von Grund aus zu zerstören, und jene Gegenden von dem Mittelpuncte der katholischen Einheit loszutrennen. Denn nur mit Verletzung und gänzlicher Störung der Form der Kirche und der Natur ihrer Regierung kann es geschehen, daß irgend eine zeitliche Macht über sie herrsche, oder ihre Gesetze entkräfte, oder sich widersetze, daß mit dem obersten Sitze frei verkehrt werde, bei dem, nach dem Zeugnisse des heiligen Irenäus, wegen des größern Vorzuges die ganze Kirche zusammenkommen muß, d. i. die Getreuen von allwärts, und wer eine andere Art dieser Regierung einführen wollte, der würde, wie vom heiligen Cyprian trefflich gesagt ist, es wagen, die Kirche zum Menschenwerk zu machen. Als daher jene Thatsachen und Beschlüsse aus authentischen Documenten bekannt wurden, haben Wir Unsere Klagen und Anrufen bei denen, die es anging, anzubringen befohlen. Aber doch haben Wir es dem heiligsten Amte, das Wir verwalten, gemäß gehalten, daß Wir, die in Unserer frühern Allocution an Euch gestellten Forderungen hier wiederholend, gegen diejenigen Nachtheile, welche Wir öffentlich der Kirche zugefügt erachtet haben, auch mit öffentlichem Einspruch auftreten.

Indem Wir also, ehrwürdige Brüder, wiederholt in Eurer sehr edlen Versammlung für die Religion, für die Kirche und die geheiligten Gesetze derselben, für die Rechte und das Ansehen des Stuhls des heiligen Petrus mit apostolischem Freimuthe die Stimme erheben, rufen Wir heute Himmel und Erde zum Zeugen, und verwahren Uns gegen Alles das, was zu deren Nachtheile im Königreiche Preußen vollführt worden ist. Eines aber erfreut Uns in so großer Bitterkeit, nämlich die unüberwundene Kraft des Muthes, welche der Erzbischof von Posen und Gnesen wetteifernd in Treue mit dem Edlner Oberhirten, in Behauptung der Lehre und Disciplin der Kirche bewiesen hat. Auch glauben Wir in der That nicht zweifeln zu dürfen, daß alle Bischöfe in beiden Theilen des preußischen Reiches, eingedenk der Stelle, die sie einnehmen, der Würde, mit der sie ausgezeichnet sind, des Eides, wodurch sie sich selbst bei ihrer feierlichen Inauguration verpflichtet haben, mit Festigkeit dasjenige

in Ausübung ihres Amtes leisten werden, was den Regeln der väterlichen Satzungen und den apostolischen Einrichtungen gemäß ist. Und auch darauf vertrauen wir, daß der durchlauchtigste König, vermöge seiner erhabenen Gesinnung, billigere Rathschläge annehmen, der katholischen Kirche die Ausübung ihrer Gesetze gestatten und nicht zugeben werde, daß irgend Jemand ihre Freiheit hemme. Laßt Uns daher die Augen zu dem Berge erheben, woher uns Hülfe kommen wird, zum allmächtigen Gott, in Dessen Händen die Herzen der Könige stehen, in gemeinschaftlichem Gebete, ehrwürdige Brüder, Unser demüthiges Flehen richten, daß er diese Unsere Bitten mit gnädigem Blicke aufnehmen und baldigst zum heißersehnten Erfolge gelangen lassen wolle.

Im Verlage von G. J. Manz in Regensburg ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Clemens August, Erzbischof von Cöln, gegen die Anklagen der königlich preußischen Regierung vertheidigt von einem Protestanten. Mit dem Motto: „Ihr Herren, was recht und gleich ist, das beweiset den Knechten und wisset, daß ihr auch einen Herrn im Himmel habt. Paul. a. d. C. 4, 1." gr. 8. geh. 30 kr. od. 8 gr.

Der Herr Verfasser (ein Protestant in Preußen) nennt sich am Ende der Vorrede, und sagt unter Anderm in derselben: „Nicht religiöser Fanatismus leitet unsere Feder; denn wir sind evangelischen Glaubens, nicht Abneigung gegen den preußischen Staat; denn wir gehören ihm an; sondern allein der Ueberzeugung des Rechtes folgen wir, der Wahrheit, welche herrscht über alle Parteien, geben wir die Ehre."

Darstellung, urkundliche, der Thatsachen, welche der gewaltsamen Wegführung des hochw. Herrn Frhrn. v. Droste, Erzbischofs von Cöln, vorausgegangen und gefolgt sind. Nach dem in der Druckerei des Staatssecretariats zu Rom am 4. März 1838 erschienenen Originale wörtlich übersetzt. Mit Beifügung der Documente in den Originalsprachen. gr. 8. 16 Bogen. geh. 54 kr. od. 14 gr.

Man bittet zu beachten, daß diese Ausgabe der Denkschrift des heiligen Stuhles zugleich die Documente in den Originalsprachen giebt, was einer andern Ausgabe mangelt, die bloße Uebersetzung ist, und bei 10½ Bogen 48 kr. od. 12 gr. kostet.

Döllinger, Dr. J., über gemischte Ehen. Eine Stimme zum Frieden. 5te, durch Kritiken der drei Artikel der Allgemeinen Zeitung: „Ueber die europäisch-publicistische Seite der Cölnischen Frage" verm. Aufl. gr. 8. geh. 40 kr. od. 10 gr.

Diese kleine Schrift ist durch die allmälig hinzugekommenen Vertheidigungen und Erläuterungen dreifach größer geworden, als sie in der ersten Auflage gewesen, und der Leser findet nun hier eine auf theologische Grundsätze gebaute, dabei völlig klare und allgemein verständliche Erörterung des wichtigen Gegenstandes.

Handbuch der allgemeinen Weltgeschichte für Schule und Haus. Bearbeitet nach den Werken von Annegarn, Döllinger, Wiedemann u. A. 2te, sehr vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. (43½ Bogen.) 1838. 2 fl. od. 1 Thlr. 8 gr.

Es sind kaum zwei Jahre verflossen, daß die erste Auflage vorstehenden Werks erschien. Die Einführung an mehrern Gymnasialklassen und Seminarien ist hauptsächlich Schuld, daß jetzt schon eine neue Auflage nöthig wurde, die durch die Unterstützung einiger Schulmänner bedeutende Vorzüge vor der ersten hat, und wenn schon bei der ersten Auflage die Einführung in Gymnasialklassen durch allerhöchste Rescripte erzweckt wurde, so glaubt man mit Recht, daß die neue Auflage noch mehr die Beachtung aller Schulmänner und Erzieher verdient. —

Zur bessern Uebersicht sowohl des Lernenden als Lehrenden sind die Hauptmomente der Geschichte auf jeder Seite durch beigedruckte Marginalien bemerkt, und am Ende noch eine tabellarische Uebersicht beigefügt, überhaupt nichts gespart, um dem Werke diejenigen Vorzüge zu geben, die es zu einem anerkannt guten Geschichtsbuche machen.

Der Preis ist bei dem höchst schwierigen Druck sehr billig gestellt, so daß mit Recht behauptet werden kann, daß wir bisher noch kein billigeres Geschichtsbuch besaßen.

Das vorstehend Gesagte haben nicht allein bereits allerhöchste Regierungen bestätigt, sondern ist auch in mehrfachen Recensionen anerkannt worden, und Jedermann kann sich, da die neue Auflage in allen Buchhandlungen vorliegt, hievon überzeugen.

Görres, J., Athanasius. 4te Ausgabe (mit besonderer Bezugnahme auf die päpstliche Staatsschrift und mit drei Vorreden und einem Epiloge). geh. 1 fl. 12 kr. od. 18 gr.

— — Vorreden und Epilog zum Athanasius. Auf vielfaches Verlangen für die Besitzer der ersten, zweiten und dritten Auflage besonders abgedruckt. gr. 8. geh. 15 kr. od. 4 gr.

— — die Triarier H. Leo, Dr. Ph. Marheineke, Dr. K. Bruno. gr. 8. Velinpap. geh. 1 fl. 12 kr. od. 18 gr.

Kastner, J. B., der große Streit über gemischte Ehen. gr. 8. geh. 30 kr. od. 8 gr.

Der durch die Würde und Hoffnung der katholischen Kirche und viele andere beliebte Schriften rühmlichst bekannte Verfasser erhebt im Schmerze über die Zeitereignisse seine Stimme, und sucht einerseits auf die hohe Wichtigkeit aufmerksam zu machen, welche der Streit über gemischte Ehen für die Kirche habe, andererseits aber die Weise zu bezeichnen, in der verfahren werden müsse, wenn derselbe zur Zufriedenheit aller Billigen beigelegt werden soll. In seine bekannte ruhige Darstellung weiß er sehr treffende und überraschende Bemerkungen einzustreuen; das Ganze aber ist ein kräftiges Wort, gesprochen aus einem entschieden katholischen Herzen.

Lacordaire, Abbé H., der heilige Stuhl. Eine zeitgemäße historisch-philosophische Betrachtung. Aus dem Französischen. Mit einem Vorworte von Dr. Guido Görres. gr. 8. Velinpap. geh. 30 kr. od. 8 gr.

In der Vorrede des Verfassers heißt es unter Anderm: „Besondere Umstände haben die Veröffentlichung dieser Schrift bis jetzt verzögert. Nun aber gestattet die verhängnißvolle Gewaltthat von Cöln, die viele bisher unsichtbare Dinge offenbart, und dem h. Stuhle neue Störungen bereitet, kein längeres Verschweigen der in dieser kleinen Schrift enthaltenen Wahrheiten."

Pontius Pilatus. Zur Beleuchtung der Kölner Angelegenheit. gr. 8. geh. 45 kr. od. 12 gr.

Pontius Pilatus II. Ein Nachtrag zu seinem Vorgänger. Gleichfalls zur Beleuchtung der Cölner Angelegenheiten. gr. 8. geh. 24 kr. od. 6 gr.

Das Publikum erhält in diesen — von einem der geachtetsten katholischen Autoren verfaßten — Schriften überraschende Erörterungen in Bezug der Kölner Angelegenheiten, und wir wünschen im Interesse der Wahrheit, daß sich diese Schriften einer eben so großen Beachtung erfreuen möge als „Görres Athanasius," mit dessen Ansichten die vom Hrn. Verfasser hier ausgesprochenen Grundsätze vollkommen übereinstimmen.

BUCHBINDEREI BIERSACK
Furtmayrstr. 30 b
93053 REGENSBURG
Tel.: 0941 / 70 35 59